

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1965	Nummer 158
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	24. 11. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1786

I.

5120

**Durchführung des
Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)**RdErl. des Arbeits- und Sozialministers v. 24. 11. 1965 —
IV A 1 — 5500**I. Allgemeines**

Die mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Hinweise (Verwaltungsrichtlinien) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes sind in gemeinsamen Besprechungen des Bundesministers des Innern, des Bundesministers der Verteidigung und der obersten Landesbehörden neu gefaßt worden. Die Neufassung wird nachstehend unter II bekanntgegeben.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht. In den Hinweisen beziehen sich Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das Unterhaltssicherungsgesetz.

II. Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169), durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) und durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162) vom 15. April 1965.

Zu § 1

1. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind **öffentliche** Leistungen eigener Art, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich nach Art und Höhe von den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Ein Hinweis auf „Sozialhilfe“ (z. B. im Briefkopf) ist daher zu vermeiden.
2. Dienstbezüge als Soldat auf Zeit erhält der Wehrpflichtige, wenn er sich auf eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit, **wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.**
3. In welchen Fällen der Wehrpflichtige als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt weitererhält, ergibt sich aus § 9 Abs. 1, § 1 Abs. 2 **und § 11a Abs. 1** Arbeitsplatzschutzgesetz.

Zu § 2

4. Für die Entscheidung, ob Leistungen nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 zu gewähren sind, sind die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Grundwehrdienst und Wehrübungen) und das Lebensalter des Wehrpflichtigen (Vollendung des 25. Lebensjahres) maßgebend. Die bereits geleistete Wehrdienstzeit und das Lebensalter sind aus der Bescheinigung (Anlage zum Einberufungsbescheid) zu entnehmen, die das Kreiswehrrersatzamt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde aushändigt.

Für die Abgrenzung der Leistungsarten gilt folgendes:

- a) Die Leistungen nach § 2 Nr. 1 (allgemeine Leistungen, Einzelleistungen, Sonderleistungen) werden gewährt, solange der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 1. Grundwehrdienst oder
 2. eine Wehrübung, sofern sein bereits geleisteter Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübungen) insgesamt noch nicht 12 Monate beträgt, leistet.
- b) Die Leistungen nach § 2 Nr. 2 (Verdienstauffallentschädigung) werden gewährt
 1. bei Wehrübungen, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern

er bereits insgesamt 12 Monate Wehrdienst (Grundwehrdienst und Wehrübungen) geleistet hat;

2. bei jeglichem Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr vollendet hat;

3. bei unbefristetem Wehrdienst ohne Rücksicht auf Lebensalter und Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Hinweis 7).

c) **Die Leistungen nach § 2 Nr. 3 (Verdienstauffallentschädigung nach § 13a) werden gewährt bei allen Wehrübungen bis zu drei Tagen, insbesondere bei Abend- und Wochenendübungen im Rahmen der Territorialen Reserve und bei Alarmübungen.**

d) Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 können nicht nebeneinander gewährt werden.

5. Nach dem Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige zu einem verkürzten Grundwehrdienst von einem bis zu zwölf Monaten oder zum vollen Grundwehrdienst von 18 Monaten herangezogen werden (§ 5 Wehrpflichtgesetz).

Wehrpflichtige können ferner, ohne Grundwehrdienst geleistet zu haben, unmittelbar zu Wehrübungen einberufen werden (§ 6 Wehrpflichtgesetz).

Abgeleiteter Polizeivollzugsdienst ist auf den in § 2 Nr. 1 genannten Wehrdienst anzurechnen (§ 42 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

6. (weggefallen)

7. „Unbefristeter Wehrdienst“ nach § 2 Nr. 2 ist der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz).

8. Dienstliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) sind keine Wehrübungen.

9. **Bei der Festsetzung von Unterhaltssicherungsleistungen nach § 2 Nr. 1 ist darauf zu achten, daß diese Leistungen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu bewilligen sind. Bei Wehrübungen Wehrdienstpflichtiger unter 25 Lebensjahren darf diese Bewilligung jedoch nur bis zur Vollendung des 12. Wehrdienstmonats erfolgen. Hinweis 87 ist zu berücksichtigen. Verdienstauffallentschädigung steht vom darauffolgenden Tage an zu.**

Zu § 3

10. Die Vaterschaft oder Unterhaltspflicht ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 festgestellt, wenn ein rechtskräftiges Urteil, ein öffentlich beurkundetes Anerkenntnis oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.

11. Als Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 kommen nur Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern) in Betracht (§ 4 Abs. 1).

Stiefkinder des Wehrpflichtigen sind die in die Ehe mitgebrachten ehelichen und unehelichen Kinder der Ehefrau.

Zu § 4

12. Rechtsgrundlagen für die Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen sind für

die Ehefrau: §§ 1360 ff. BGB (**Hinweis 12 A**);

die getrennt lebende Ehefrau: § 1361 BGB;

die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist (Nachweis durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils bzw. des Unterhaltsvertrages): §§ 58 ff. Ehegesetz (bei Ehenichtigkeit i. Verb. mit § 26, bei Eheauflösung i. Verb. mit § 37 Ehegesetz);

eheliche Kinder: §§ 1601 ff. BGB;

ehelich erklärte Kinder: § 1739 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB;

an Kindes Statt angenommene Kinder: § 1766 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB;

uneheliche Kinder: §§ 1708 ff. BGB (die Vaterschaft bzw. Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen muß festgestellt sein — Hinweis 10);

Verwandte der aufsteigenden Linie und Enkel: §§ 1601 ff. BGB;

Adoptiveltern: § 1757 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB.

12 A. Bei Anwendung des § 4 Abs. 1 ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die **nicht getrennt lebende Ehefrau** des Wehrpflichtigen einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann hat, falls nicht auf Grund der Sachermittlungen Gründe bekanntwerden, die gegen die Annahme eines Unterhaltsanspruchs sprechen. Dies kann der Fall sein, wenn das tatsächliche oder mutmaßliche Einkommen im Vergleich zum Einkommen der Ehefrau so unverhältnismäßig gering ist (z. B. bei Ehefrauen von Studenten), daß es **nur als Taschengeld des Wehrpflichtigen angesehen werden kann.**

12 B. Die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs der Familienangehörigen gegen den Wehrpflichtigen (§ 1606 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ohne Belang. Zu prüfen ist nur, ob ein Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen besteht.

13. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB hängt neben der Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen (Hinweis 17) von der **Bedürftigkeit der betreffenden Familienangehörigen ab.** Für die Prüfung der Bedürftigkeit der Familienangehörigen (§ 1602 BGB) ist folgendes zu beachten:

a) Maßgebend ist der eigene Lebensbedarf des Familienangehörigen (angemessener Unterhalt, § 1610 BGB). Bedeutungslos ist, ob der Familienangehörige seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat. Soweit Eltern des Wehrpflichtigen gegenüber dessen Geschwistern unterhaltsverpflichtet sind, gilt Hinweis 13d Ziffer 4. **Die Geschwister haben jedoch ggf. nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 einen eigenen Anspruch auf Unterhaltssicherung gegen den Wehrpflichtigen.**

b) Von der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts kann abgesehen werden, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorgelegt wird, **sofern keine besonderen Umstände erkennbar sind, die eine Prüfung rechtfertigen** (z. B. lange zurückliegende Unterhaltstitel oder ungewöhnlich hohe Anerkennnisse). Bezüglich der Empfangsberechtigung siehe § 9 Abs. 2.

c) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine alleinstehende Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihre Einkünfte (Hinweise 14 bis 16) monatlich nicht mehr als **260 DM** und bei einem Ehepaar, das einen gemeinsamen Haushalt führt, monatlich nicht mehr als **450 DM** betragen.

d) Liegen besondere Umstände vor, ist die Bedürftigkeit unabhängig von den Beträgen nach Hinweis 13c zu prüfen. Es können sich dabei im Einzelfall Abweichungen nach unten oder nach oben ergeben. Die Gründe für eine von der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Eine Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis 13c erscheint z. B. in folgenden Fällen vertretbar:

1) Bei Krankheiten, die eine typische Krankendiät erfordern, sind die gegenüber der normalen Ernährung glaubhaft gemachten Mehrkosten zu berücksichtigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung für ihre Notwendigkeit beigebracht wird. Das gleiche gilt für etwaige Kosten für Heilmittel. Nach Lage des Einzelfalles können ohne Nachweis des Aufwandes berücksichtigt werden

bis zu 75 DM monatlich
bei Tuberkuloseerkrankungen oder Zuckerkrankheit,

bis zu 50 DM monatlich
bei Galle-, Leber- oder Nierenleiden,

bis zu 40 DM monatlich
bei den übrigen, die Einhaltung einer Krankendiät erfordernden Krankheiten.

2) Bei Beschäftigung einer Hausgehilfin sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Familienangehörige nachgewiesenermaßen nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit erforderlich ist. Nach Lage des Einzelfalles können bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Nachweis des Aufwandes berücksichtigt werden

bis zu 50 DM monatlich
für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe,

bis zu 100 DM monatlich
für eine vollbeschäftigte Hausgehilfin.

3) (weggefallen)

4) Bei Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber ihren anderen Kindern sind als zweckgebundene Sonderaufwendungen **70 DM** für jedes dieser Kinder zu berücksichtigen. Kindergelder, Kinderzulagen usw., die für diese Kinder gewährt werden, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, Lehrlingsvergütungen usw. sowie eigenes Einkommen der Kinder — auch etwaige Einkünfte aus eigenen Ansprüchen der Kinder gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 — sind auf diese Sonderaufwendungen anzurechnen. Gegebenenfalls finden darüber hinaus die Hinweise 94a und b Anwendung.

5) (weggefallen)

e) Schuldverpflichtungen der Familienangehörigen (z. B. aus Teilzahlungskäufen, Baudarlehen) begründen keine Bedürftigkeit und rechtfertigen keine Herabsetzung der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis 13c, wenn ohne diese Verpflichtung eine Bedürftigkeit nicht gegeben wäre. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige einen Teil seiner Einkünfte für die Abzahlung zur Verfügung gestellt hat. Bei Rentenüberzahlungen ist Hinweis 14a letzter Absatz Satz 1 zu beachten.

f) Muß für den bisher im elterlichen Betrieb tätig gewesenen Sohn eine andere Arbeitskraft eingestellt werden, können die dafür erforderlichen Aufwendungen möglicherweise die Einkünfte der Eltern in einem Maße verringern, daß ihre Bedürftigkeit zu bejahen ist (Hinweis 28 Abs. 3 bis 5).

g) Unterhaltsleistungen von Geschwistern:

Etwaige Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die Geschwister des Wehrpflichtigen sind außer Betracht zu lassen. Ebenso ist es ohne Bedeutung für den Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen, ob und in welcher Höhe seine Geschwister tatsächlich Unterhalt leisten.

Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen wird auch nicht dadurch berührt, daß dessen Geschwister freiwillig über ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus Unterhalt leisten. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Geschwister zu dieser höheren Unterhaltsleistung vertraglich verpflichtet haben, die Eltern also einen klagbaren Anspruch darauf besitzen.

Haben sich dagegen Geschwister, z. B. ein Bruder, auf Grund einer Gegenleistung der Eltern zu dieser Mehrleistung verpflichtet (z. B. Hofübergabe bei der Schaffung des Altenteils), ist diese höhere Leistung als Einkommen der Eltern anzurechnen.

h) Unterhaltsleistungen Dritter:

1) Unterhaltsleistungen Dritter, die nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, sind dem Familienangehörigen nicht als Einkommen anzurechnen, wenn der Dritte freiwillig und jederzeit widerruflich leistet.

2) Leistet der Dritte auf Grund eines Vertrages, ist die Unterhaltsleistung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dritte, ohne daß eine ver-

tragliche Verpflichtung besteht, gewillt und imstande ist, den Unterhalt dauernd zu gewähren.

Ebenso sind Einkünfte anzurechnen, die dem Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (z. B. betriebliche Renten ohne Rechtsanspruch).

- i) Hat der Wehrpflichtige vor der Einberufung zum Unterhalt seiner Mutter beigetragen, weil der getrennt lebende oder geschiedene Ehemann seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen ist, gilt folgendes:

- 1) Der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann ist nicht zu berücksichtigen, soweit er nicht realisierbar ist (z. B. weil die Vollstreckung erfolglos oder weil der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist). Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- 2) Ist der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann realisierbar, besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den einberufenen Sohn nur dann, wenn die Mutter trotz des realisierbaren Unterhaltsbeitrags des Ehemannes und gegebenenfalls weiterer Einkünfte bedürftig ist.

14. Einkünfte im Sinne des Hinweises 13c:

- a) Einkünfte sind die Beträge, die den Familienangehörigen für den Zeitraum der Einberufung des Wehrpflichtigen (Hinweise 85 und 86) zur Verfügung stehen.

Von dem Arbeitslohn sind die Fahrkosten zur Arbeitsstätte abzusetzen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt folgendes:

Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte zu berücksichtigen.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 km, folgende monatliche Pauschbeträge zu berücksichtigen:

- 1) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Motor von über 500 ccm Hubraum 5 DM,
- 2) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug mit einem Motor von nicht mehr als 500 ccm Hubraum) 3,60 DM,
- 3) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,20 DM,
- 4) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor (Moped) 1,20 DM.

Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen. Bei der Prüfung, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, muß ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bei Kürzung einer Rente infolge vorausgegangener Überzahlung ist nur der Rentenbetrag zu berücksichtigen, der tatsächlich ausgezahlt wird. Unterhaltszahlungen von Geschwistern des Wehrpflichtigen sind nicht zu berücksichtigen (s. aber Hinweis 13g letzter Absatz).

- b) Einkünfte sind auch: steuerfreie Bezüge (z. B. Renten — auch Grundrenten nach dem BVG); Forderungen, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt worden ist; sog. Sterbeübergangsgelder oder Gnadenbezüge (vgl. aber Hinweis 15a).

- c) Wegen einmaliger Einkünfte — z. B. Weihnachtsgewinnungen — ist Hinweis 16a zu beachten.

Der Einsatz oder die Verwertung von Vermögen ist nicht zu verlangen (so auch § 11 Abs. 2).

15. Nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13c rechnen:

a) Sozialhilfeleistungen, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie zweckgebundene Sondereinnahmen wie z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderzulage und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegezulage, Pflegegeld, Ersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeitrag für einen Blindenführhund, Sterbegelder der Sozialversicherung und aus privaten Versicherungen (vgl. aber Hinweis 14b),

b) steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigung, Auslösung),

c) kapitalisierte Renten (z. B. § 74 Abs. 2 Satz 3 BVG),

d) Lohn-, Gehalts- und Rentennachzahlungen u. ä.,

e) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeit für die Monate Januar bis Mai jeden Jahres.

16. Bei der Feststellung der Einkünfte der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13c ist folgendes zu beachten:

a) Bei gleichbleibenden Einkünften sind die Beträge des letzten Kalendermonats vor der Einberufung zugrunde zu legen. Einmalige Einkünfte, die in diesem Monat zufließen (z. B. eine Weihnachtsgewinnung oder eine Bergmannsprämie), bleiben außer Betracht. § 10 und die Hinweise dazu sind hier nicht anwendbar.

b) Bei schwankenden Einkünften kann zunächst von den in den letzten zwölf Monaten erzielten Einkünften ausgegangen werden (vgl. aber Hinweis 24).

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung sind nach §§ 4, 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (BGBl. 1962 I S. 692) zu ermitteln.

17. Für die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen (Hinweis 13 Abs. 1) gilt folgendes:

a) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist das Einkommen des Wehrpflichtigen maßgebend, das er im letzten Monat vor der Einberufung erzielt hat. Hinweis 16a Satz 2 und 3 sind anzuwenden.

b) Auch für die Prüfung der fiktiven Unterhaltsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich vom Einkommen des Wehrpflichtigen auszugehen, das er im letzten Monat vor der Einberufung zum Wehrdienst bezogen hat. Weist er nach, daß er in dem für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 maßgebenden Zeitpunkt ein höheres Einkommen gehabt hätte, ist dieses zugrunde zu legen.

c) Wehrpflichtige, die sich bei ihrer Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung befanden, sind in der Regel nicht leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch von dem Zeitpunkt an zu bejahen, von dem an ohne die Einberufung entsprechende Einkünfte erzielt worden wären; das ist z. B. bei einem Lehrling der Zeitpunkt, zu dem die Lehre abgeschlossen worden wäre.

Hatte der Wehrpflichtige vor der Einberufung kein Einkommen, ist seine Leistungsunfähigkeit in dem obengenannten Zeitpunkt anzunehmen, falls er nicht das Gegenteil nachweist.

- 17 A. Die Nummern 2 des § 4 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden, wenn das Ereignis, das einen Anspruch auf Unterhaltssicherungsleistungen begründet, erst während des Wehrdienstes eintritt.

18. Gegenüber den in § 4 Abs. 2 genannten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Maßgebend sind daher die tatsächlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) oder die mutmaßlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen. Überwiegender Unterhalt im Sinne des § 4 Abs. 2 kann nur dann angenommen werden, wenn die Leistungen des Wehrpflichtigen das

eigene Einkommen des Unterstützten überschreiten. Um eine ungerechtfertigte Besserstellung der in Abs. 2 aufgeführten Familienangehörigen gegenüber den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Abs. 1 auszuschließen, sind die Voraussetzungen des Abs. 2 (überwiegender Unterhalt) nicht als gegeben anzusehen, wenn das eigene Einkommen des Unterstützten höher ist als die sich aus den Hinweisen 13c und d ergebenden Beträge.

- 18 A. Haben sowohl der Wehrpflichtige (als Stiefvater) als auch der leibliche Vater zum Unterhalt eines Stiefkindes (Hinweis 11) beigetragen, so hat dieses einen Anspruch nach § 4 Abs. 2 nur, wenn der Wehrpflichtige bei Berücksichtigung der Leistungen des leiblichen Vaters und des sonstigen Einkommens des Stiefkindes dessen überwiegenden Unterhalt bestritten hat. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebenszuschnitts der Familie des Wehrpflichtigen (Stiefvaters) abzuwägen. Ein Anspruch des Stiefkindes ist in der Regel zu verneinen, wenn der leibliche Vater seinen Unterhaltsverpflichtungen nach §§ 1708 ff. BGB in vollem Umfang nachkommt.

19. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:

- a) § 4 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung, wenn z. B. die Pflegeeltern infolge Minderung oder Fortfalls ihrer Einkünfte ihren Unterhalt nicht mehr bestreiten können, oder wenn der Wehrpflichtige erst nach seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre.
- b) Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, d. h. bei der Prüfung der Frage, ob der Wehrpflichtige die in § 4 Abs. 2 angeführten Familienangehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, ist von der Lage des Einzelfalles auszugehen. Für die voraussetzende Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen gilt Hinweis 17 entsprechend.

Zu § 5

20. Ein eheliches Kind des Wehrpflichtigen hat auch dann Anspruch auf den vollen Tabellensatz nach § 5 Abs. 2, wenn ein etwaiges Unterhaltsurteil geringere Leistungen zuerkennt (z. B. bei geschiedener Ehe).

21. (weggefallen)

22. § 5 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes heiratet. Der Ehefrau stehen vom Tage der Eheschließung an allgemeine Leistungen zu, der Anspruch der sonstigen Familienangehörigen (z. B. der Mutter) auf Einzelleistungen entfällt (s. aber Hinweis 89). In diesen Fällen kann jedoch, solange keine weiteren Familienangehörigen im engeren Sinne (Kinder) vorhanden sind, Tabellensatz II nur gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige nach der Eheschließung gegenüber seiner Mutter auch weiterhin leistungsfähig im Sinne des Unterhaltsrechts wäre (Hinweis 17b). Ist dies nicht der Fall, steht der Ehefrau nur Tabellensatz I zu.

Lag das Einkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung wesentlich (15 vom Hundert) unter der Bedürftigkeitsgrenze des Hinweises 13c für Ehepaare, kann davon ausgegangen werden, daß der Wehrpflichtige nach der Eheschließung nicht mehr leistungsfähig ist. Lag das Einkommen des Wehrpflichtigen über der vorgenannten Bedürftigkeitsgrenze, ist Tabellensatz II zu gewähren.

Zu § 6

23. Einzelleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) gewährt werden (§ 6 Abs. 1); siehe auch Hinweis 22.
24. Einzelleistungen werden nur für Monate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Schwankende Einkünfte der Familienangehörigen sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
25. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1, ist bei der Bemessung der Einzelleistungen von den vor der Einberufung gewährten Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen auszugehen. Dabei ist Hinweis 27 zu beachten.

In der Regel ist als maßgebender Zeitraum mehr als ein Monat zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Wehrpflichtige erst im letzten Monat leistungsfähig geworden ist. Hat der Wehrpflichtige nur kurze Zeit vor der Einberufung Unterhaltszahlungen an Familienangehörige gewährt oder die Unterhaltsbeträge erhöht, ist eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich.

Ist durch Urteil oder vollstreckbare Urkunde (§ 49 des Reichsgesetzes über Jugendwohlfahrt i. d. F. d. Bek. v. 11. August 1961 — BGBl. I S. 1205) ein Unterhaltsanspruch des Familienangehörigen (z. B. eines unehelichen Kindes) festgesetzt, ist dieser Betrag zugrunde zu legen; § 6 Abs. 3 ist auch in diesem Fall zu beachten.

26. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wenn z. B. die Bedürftigkeit der Eltern erst während des Wehrdienstes des Sohnes entsteht), ist bei der Bemessung der Einzelleistungen auf die Unterhaltsleistungen abzustellen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen wäre. Die Aufwendungen für einen angemessenen Lebensunterhalt können bis zu der in den Hinweisen 13c und d angegebenen Höhe anerkannt werden.

In diesen Fällen sind der Bedarf und das Einkommen des (der) Angehörigen, die Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen und auch die Unterhaltsverpflichtung gleichrangig Unterhaltsverpflichteter maßgebend.

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen wird während des Wehrdienstes des Sohnes unterhaltsbedürftig. Sie hat ein Einkommen von monatlich 170 DM und noch einen weiteren leistungsfähigen Sohn.

Bedürftigkeitsgrenze für die Mutter	
— Hinweis 13c —	260 DM
Einkommen der Mutter	170 DM
Bedarf	90 DM

Der Wehrpflichtige wäre ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen, einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 45 DM — in gleicher Höhe wie sein Bruder — zu leisten.

Einzelleistungen sind in Höhe von monatlich 45 DM zu bewilligen.

Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 (wenn z. B. der Bruder des Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes in die Lage kommt, sich nicht selbst unterhalten zu können), gilt für die Feststellung der mutmaßlichen Höhe der Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen Satz 2 des vorstehenden Absatzes 1.

27. Hat der Wehrpflichtige seine Einkünfte ganz oder zum Teil zu Hause abgegeben und hat er dafür Gegenleistungen (Kost, Wohnung, Bekleidung, Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Vereinsbeiträge, Versicherungsprämien, Beiträge zu Bausparkassen, Taschengeld usw.) erhalten, ist der Wert dieser Gegenleistungen hiervon abzuziehen. Leistungen des Wehrpflichtigen, welche die Gegenleistungen übersteigen, sind nicht immer echte Unterhaltsbeiträge. Sie können z. B. Abzahlungen auf von den Eltern für den Wehrpflichtigen gekaufte Möbel, ein Moped usw. enthalten. Andererseits sind Beiträge des Wehrpflichtigen für Aufwendungen der Angehörigen — z. B. zur Tilgung des Darlehens für ein von den Eltern erbautes Eigenheim oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- oder Bausparverträgen der Familienangehörigen — als echte Unterhaltsleistungen anzusehen. Der Wert der Kost sowie der Heizung und Beleuchtung ist nach den Bestimmungen zu bemessen, die von den Landesregierungen nach § 160 Abs. 2 RVO erlassen worden sind. Maßgebend ist für die gesamte Zeit des Wehrdienstes die zur Zeit der Einberufung des Wehrpflichtigen geltende Verordnung mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen ein Wehrpflichtiger zu Beginn des Kalenderjahres (Anfang Januar) einberufen wird, die Sachbezüge nach der für das vorhergegangene Kalenderjahr ergangenen Verordnung zu § 160 Abs. 2 RVO zu bewerten sind.

Für Bekleidung und Taschengeld sind in der Regel monatlich je 10 v. H. des abgegebenen Betrages

anzusetzen. Für die Wohnung ist in allen Fällen ihr tatsächlicher Wert anzusetzen.

Vorstehende Bewertung der Gegenleistungen kann in Einzelfällen dazu führen, daß sich ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Lebenshaltungskosten für die übrigen Familienangehörigen ergibt. In diesen Fällen sind die Sachleistungen entsprechend der Lebenserfahrung höher oder niedriger zu bewerten.

28. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt nicht durch Geld, sondern durch Naturalien oder hauptberufliche Arbeit beigetragen, so ist deren Wert festzustellen (s. auch Hinweis 69).

Bei hauptberuflicher Mitarbeit im landwirtschaftlichen, Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder in einem freien Beruf der Familienangehörigen ist der Unterhaltsbeitrag nach den Aufwendungen für eine vergleichbare fremde Arbeitskraft zu bestimmen.

Bei den Ermittlungen sind gegebenenfalls die fachlich zuständigen Behörden und Stellen (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.) zu beteiligen.

Sofern die Familienangehörigen Gegenleistungen gewährt haben, gilt Hinweis 27 sinngemäß.

Nebenberufliche Mithilfe, z. B. in der Freizeit, ist in der Regel als selbstverständliche Familienhilfe zu werten, die keinen Unterhaltsbeitrag darstellt.

29. Der Anspruchsberechtigte und — wenn irgend möglich — der Wehrpflichtige haben die Angaben über den geleisteten Unterhalt schriftlich oder zu Protokoll zu geben. Belege sind zu fordern. Soweit sie nicht erbracht werden können, genügt es, wenn die Angaben glaubhaft sind. Der Antragsteller ist in diesem Falle ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrheit und die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hinzuweisen. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.

30. Leisten aus einer Familie mehrere Wehrpflichtige (z. B. zwei Söhne) gleichzeitig Wehrdienst, so ist der Anspruch auf Einzelleistungen gegen jeden Einberufenen gesondert festzustellen und jede Einzelleistung gesondert festzusetzen.

31. Beispiel zu § 6 Abs. 3 Satz 2:

Die verhältnismäßige Kürzung der Leistungen bei mehreren Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgendes Beispiel erläutert:

A. Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung	401 DM
B. Höchstgrenze für Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) halber Tabellensatz	140 DM
C. Unterhaltsbeitrag vor der Einberufung an	
a) Mutter (§ 4 Abs. 1)	100 DM
b) studierenden Bruder (§ 4 Abs. 2 — ganz oder überwiegend)	80 DM
D. Unterhaltsleistungen insges.	180 DM

E. Berechnung
der Einzelleistung zu C Buchst. a
halber Tab.-Satz I (B) $\times$ Unterhaltsleistg. C Buchst. a
Unterhaltsleistungen insgesamt (D)

$$\frac{140 \times 100}{180} = \underline{\underline{77,78 \text{ DM}^*)}$$

der Einzelleistung zu C Buchst. b
halber Tab.-Satz I (B) $\times$ Unterhaltsleistg. C Buchst. b
Unterhaltsleistungen insgesamt (D)

$$\frac{140 \times 80}{180} = \underline{\underline{62,22 \text{ DM}^*)}$$

*) Aufstockung nach Hinweis 94 a,b möglich.

32. (weggefallen)

Zu § 7

33. „Sonstige Familienangehörige“ erhalten keine Sonderleistungen.
34. Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 7 Abs. 2 ist erschöpfend.
- 34 A. Hinweis 70 findet auf Sonderleistungen keine Anwendung.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

35. Krankenhilfe

- a) Krankenhilfe nach „anderen gesetzlichen Vorschriften“ kann z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz sowie ausnahmsweise (s. unten c) nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden.

An Familienangehörige im engeren Sinne, die bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, sind diejenigen Kosten als Sonderleistungen zu gewähren, die bei der Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen — sofern diese ihrer Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen — nach dem abgeschlossenen Tarif nicht ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Hilfe an Schwangere und Wöchnerinnen.

- b) In den Fällen, in denen die Unterhaltssicherungsbehörden volle Krankenhilfe zu gewähren haben, ist — soweit möglich — die Hilfe der Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 21) und sind Krankenscheine in sinngemäßer Anwendung der örtlichen Abmachungen der Träger der Sozialhilfe mit den Ortskrankenkassen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen, sind zu erstatten.

- c) Hat ein amtlich bestellter Arzt vor dem Beginn des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen bei einem Familienangehörigen im engeren Sinne Behandlungsbedürftigkeit wegen Tuberkulose festgestellt, kann Krankenhilfe wegen dieser Krankheit, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, nicht gewährt werden, solange die vor dem Beginn des Wehrdienstes zuständig gewesene Stelle nach § 60 BSHG weiterhin zuständig bleibt.

Die Durchführung der Krankenhilfe wird in der Regel nach § 62 BSHG dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übertragen sein.

Die Krankenhilfe ist mit der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen einzustellen (§ 135 Abs. 1 Satz 2 BSHG).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

36. Krankenversicherung

- a) Pflichtversicherte Wehrpflichtige — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen nach Hinweis 3 — werden nach § 209 a RVO auf Kosten des Bundes weiterversichert. Das gleiche gilt für freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse Weiterversicherte. Eine Beitragserstattung nach dem USG kommt deshalb nicht in Betracht.

- b) Auf gesetzlicher Grundlage beruhende ausländische Krankenversicherungen (Sozialversicherungen) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie private Krankenversicherungen zu behandeln. Grenzgänger erhalten deshalb die Beiträge bei freiwilliger Fortführung einer solchen Versicherung während der Wehrdienstzeit erstattet.

- c) Die Beitragserstattung zugunsten der Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß daneben für den Wehrpflichtigen ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis nach § 209 a RVO weitergeführt wird oder seine Beiträge für eine private Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz erstattet werden.

- d) Bei Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind die Beträge zu erstatten, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes zu leisten hat (evtl. Ruhensbeiträge).

Erhöhungen der Versicherungsbeiträge, die wegen des erhöhten Risikos während des Wehrdienstes gefordert werden, sind nicht zu erstatten (vgl. aber Hinweis 52 Abs. 1 und 3).

Der Nachweis, daß der Wehrpflichtige die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat, ist nicht zu fordern.

- e) Beiträge zu einer neben der Pflichtversicherung abgeschlossenen zusätzlichen Krankenversicherung werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erstattet, da insoweit keine Versicherungspflicht besteht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

37. Freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung

- a) Die Vorschrift der Nr. 3 des § 7 Abs. 2 kommt nur für die wenigen Wehrpflichtigen nach § 2 Nr. 1 in Betracht, die bereits in diesem Lebensalter die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung erfüllen.
- b) Freiwillig weiterversichert ist, wer zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt ist und mindestens einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat.
Berechtigt zur freiwilligen Weiterversicherung ist, wer
- 1) innerhalb von zehn Jahren mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat oder
 - 2) durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen oder
 - 3) bis zum 31. Dezember 1956 von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat.
- c) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung ist durch Vorlage der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, von Versicherten der Sonderanstalten oder Knappschaften durch Vorlage einer Bestätigung dieser Versicherungsträger nachzuweisen.
- d) Im Gegensatz zum Versicherungspflichtigen steht dem freiwillig Weiterversicherten die Wahl der Beitragsklasse frei. Er kann also sowohl höchste als auch niedrigste Beiträge leisten. Um eine Gleichbehandlung mit den versicherungspflichtigen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 3, daß die Beiträge für die freiwillig weiterversicherten Wehrpflichtigen „nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen“ zu erstatten sind.

Diese Beiträge für Versicherungspflichtige betragen zur Zeit für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung 14 v. H., in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,5 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten der vorerwähnten Gruppen ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchst. b Reichsknappschaftsgesetz bestimmt ist.

Für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz maßgebend (vgl. die jeweils geltende Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung).

Soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.

- e) Da die Festsetzung der Bezugsgrößen erst nachträglich erfolgt, bestehen keine Bedenken, die Beiträge von dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen Durchschnittseinkommen zu berechnen. Dieses Verfahren ermöglicht eine sofortige Beitragserstattung vor Festsetzung der Bezugsgrößen des betreffenden

Jahres; es ist jedoch an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden, solange das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Jahr zu Jahr steigt.

- f) Soweit die hiernach erstatteten Beiträge hinter den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen zurückbleiben, kann der Unterschiedsbetrag wie die Höherversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d behandelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

38. Mietbeihilfe wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige selbst ein Haupt- oder Untermietverhältnis eingegangen ist (s. aber Hinweis 40). Voraussetzung für die Gewährung von Mietbeihilfe ist, daß der Wehrpflichtige nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Sie kann auch neben den allgemeinen Leistungen zugestanden werden (z. B. bei Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, oder bei auswärtigem Arbeitsplatz). Hat der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung bei seinen Eltern oder einem Elternteil im Untermietverhältnis gelebt, findet § 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.

Dem Wehrpflichtigen ist bei einem längeren, insbesondere 18monatigen Grundwehrdienst zuzumuten, das Mietverhältnis zu lösen. Ausnahmen von dieser Regel erscheinen z. B. vertretbar, wenn der Wehrpflichtige eine Wohnung als Hauptmieter benutzt oder ein gemietetes Zimmer überwiegend mit eigenen Möbeln ausgestattet hat. Die Begründungen für Ausnahmefälle sind aktenkundig zu machen.

Zu erstatten ist regelmäßig die reine Miete, **Mietnebenkosten bleiben außer Betracht**. Zu den Mietnebenkosten gehören z. B.:

- a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
- b) Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in a) bezeichneten Kosten entsprechen,
- c) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
- d) Kosten der Beleuchtung, des Energieverbrauchs (einschließlich Grundgebühr) sowie eines Mehrverbrauchs an Wasser.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, Zuschläge zur Miete, die **unabhängig vom Einzelverbrauch** gezahlt werden müssen und zudem häufig schon im Mietbetrag ohne besondere Kennzeichnung enthalten sind, z. B. Schornsteinfegergebühren, Kosten der Hausreinigung oder für eine gemeinschaftliche Antenne sowie gegebenenfalls — abweichend von Abs. 3 — Heizungskosten, den meist schon als bestimmten Prozentsatz in der Miete enthaltenen und für alle Mieter gleichen Wassergeldgrundbetrag, als Kosten der reinen Miete zu berücksichtigen.

Die Miete ist ggf. um die Einnahmen aus Untervermietung zu mindern, hierbei sind anzusetzen

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert,
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert
und bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Untermieteinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

Erhält der Wehrpflichtige Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) nach dem Wohngeldgesetz, ist dieses während des Bewilligungszeitraums von der reinen Miete abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von der reinen Miete ohne Berücksichtigung des Wohngeldes auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für das gewährte Wohngeld ergibt sich aus dem Wohngeldbescheid.

Beispiel:

Einberufung:	1. Juli 1965
Miete:	150 DM
Wohngeld lt. Wohngeldbescheid vom 1. Juni 1965 (für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966): mtl.	50 DM

a) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 31. Mai 1966

Miete	150 DM
ab Wohngeld	50 DM
zu zahlen:	<u>100 DM</u>

b) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966

Miete	150 DM
ab Wohngeld	—
zu zahlen:	<u>150 DM</u>

39. Auch Unterstellgebühren für Möbel, Hausrat u. ä. sind im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 erstattungsfähig. Voraussetzung ist, daß das Mietverhältnis schon vorher bestanden hat und nicht erst aus Anlaß der Einberufung eingegangen worden ist. **Garagenmiete darf nicht erstattet werden.**

Im übrigen vgl. Hinweise 94 g und h.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

40. Mietzuschuß wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung mit sonstigen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft gelebt und zu ihrem Unterhalt beigetragen hat. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil im Untermietverhältnis gelebt hat. Voraussetzung für die Gewährung des Mietzuschusses ist, daß der Wohnraum auch während des Wehrdienstes uneingeschränkt dem Wehrpflichtigen zur Verfügung steht. Neben den allgemeinen Leistungen kann Mietzuschuß ausnahmsweise etwa bei auswärtigem Arbeitsplatz zugestanden werden, wenn der Wehrpflichtige dort mit sonstigen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft gelebt und zu ihrem Unterhalt beigetragen hat.

41. Bei der Feststellung des auf den Wehrpflichtigen entfallenden Mietanteils an der Gesamtmiete für den von ihm genutzten Wohnraum ist von der Anzahl der bei Beginn des Wehrdienstes (bzw. bei Bezug der Wohnung) in der Wohnung lebenden Personen (einschl. fremder Untermieter) auszugehen. Veränderungen während des Wehrdienstes bleiben außer Betracht. Personen unter vierzehn Jahren bleiben unberücksichtigt. Von einer Absetzung der Einnahmen aus Untermiete ist abzusehen.

Wird keine Miete gezahlt, z. B. bei einem Eigenheim, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert, der durch Beteiligung der Gemeindebehörde festgestellt werden kann, erforderlichenfalls zu schätzen ist.

Bei der Berechnung des Mietzuschusses ist von der reinen Miete auszugehen. Wegen der Begriffe „reine Miete“ und „Mietnebenkosten“ gilt Hinweis 38 Abs. 3 entsprechend.

Erhalten die sonstigen Familienangehörigen des Wehrpflichtigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, gilt Hinweis 38 Abs. 6 entsprechend.

42. Der Mietzuschuß kann innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze („bis zur Höhe des Mietwerts“) nur soweit gezahlt werden, wie der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen hat.

43. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen hat, ist Hinweis 27 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Wert der Unterkunft nicht abzusetzen ist.

Beispiele für die Berechnung des Mietzuschusses

a) Mietzuschuß ohne Einzelleistungen

Beispiel 1:

Der Wehrpflichtige hat seiner nicht unterhaltsbedürftigen Mutter 150 DM abgegeben. Er hat

Kost und Wohnung erhalten. Der **Mietwert** des von ihm genutzten Wohnraums beträgt **20 DM**. Angenommener RVO-Satz 160 DM, Anteil für Kost 15:20 davon (in den Ländern verschieden!).

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150 DM
ab: Kost	120 DM (15:20 v. RVO-Satz)
Heizung und Beleuchtung	8 DM (1:20 v. RVO-Satz)
	<u>128 DM</u>
bleiben:	22 DM

Der **Mietzuschuß** ist auf **20 DM** festzusetzen.

Beispiel 2:

wie vor, der **Mietwert** beträgt **60 DM**.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150 DM
ab: Kost	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
	<u>128 DM</u>
bleiben:	22 DM

Der **Mietzuschuß** ist auf **22 DM** festzusetzen, da der Wehrpflichtige nur in dieser Höhe zur Gesamtmiete und damit zum Unterhalt der Mutter beigetragen hat.

b) Mietzuschuß neben Einzelleistungen

Beispiel 3:

Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter 180 DM abgegeben. Er hat Kost und Wohnung erhalten. Der **Mietwert** des von ihm genutzten Wohnraums beträgt **30 DM**.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	180 DM
ab: Kost	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
	<u>128 DM</u>
bleiben:	52 DM

Der **Mietzuschuß** ist auf **30 DM** festzusetzen, die Einzelleistungen sind in Höhe von 22 DM zu gewähren.

Beispiel 4:

wie vor, der Wehrpflichtige hat aber nur 150 DM abgegeben.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150 DM
ab: Kost	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
	<u>128 DM</u>
bleiben:	22 DM

Der **Mietzuschuß** ist auf **22 DM** festzusetzen, Einzelleistungen können nicht gewährt werden.

Beispiel 5:

Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter sein gesamtes Einkommen in Höhe von 480 DM abgegeben. Er hat Kost, Wohnung, Fahrkosten (20 DM), Bekleidung, 10 DM für Berufskleidung, Taschengeld und einen Vereinsbeitrag (5 DM) erhalten. Der **Mietwert** des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraums beträgt **60 DM**.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	480 DM
ab: Kost	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
Fahrkosten	20 DM
Bekleidung (10 v. H.)	48 DM
Berufsbekleidung	10 DM
Taschengeld (10 v. H.)	48 DM
Vereinsbeitrag	5 DM
bleiben:	<u>259 DM</u>
	221 DM

Der **Mietzuschuß** ist auf **60 DM** festzusetzen, die Einzelleistungen sind in Höhe von 155 DM zu gewähren (§ 6 Abs. 3!).

- 43 A. Mieterhöhungen sowie Mietherabsetzungen (z. B. durch gesetzliche Vorschriften oder infolge Wohnungswechsels) verändern in der Regel den Mietwert des von dem Wehrpflichtigen genutzten (für ihn freigehaltenen) Wohnraums. Die Höhe des Mietzuschusses wäre daher entsprechend zu ändern.

Da eine Erhöhung des Mietzuschusses nur im Rahmen des Hinweises 42 möglich ist, kann dies nur geschehen, wenn

- a) keine Einzelleistungen gewährt werden und der Unterhaltsbeitrag des Wehrpflichtigen (Hinweis 42/43) höher war als der bisher bewilligte Mietzuschuß.

Beispiel:

bisheriger Mietwert	40 DM
Unterhaltsbeitrag (als Miete)	<u>50 DM</u>
bisheriger Mietzuschuß	40 DM
neuer Mietwert	60 DM
neuer Mietzuschuß	50 DM

- b) neben dem Mietzuschuß Einzelleistungen gewährt werden, diese aber nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekürzt werden mußten.

Beispiel:

Nettoeinkommen	490 DM		
Unterhaltsbeitrag (einschl. Miete) 210 DM		210 DM	
ab bisheriger Mietwert 40 DM	neuer Mietwert	60 DM	
bleiben	170 DM		
Einzelleistungen (gekürzt auf halben Tabelaussatz I) 160 DM	Einzelleistungen in bisheriger Höhe	160 DM	
Mietzuschuß 40 DM	Mietzuschuß	50 DM	
Unterhaltsleistungen 200 DM		210 DM	

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

44. An den Nachweis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen; es ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.
45. Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6a bis d aus den Erträgen des Betriebes gedeckt werden können, ist von den Erträgen auszugehen, die um diese Aufwendungen noch nicht gekürzt worden sind.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6a bis c

46. Bei dem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder freien Beruf, für den die Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden können, muß es sich um den Gewerbebetrieb usw. handeln, **dessen Inhaber oder Mitinhaber der Wehrpflichtige ist.**
47. Während Aufwendungen nach Buchstabe a nur bei Fortführung des Betriebes usw. entstehen können, sind die Aufwendungen nach Buchstabe b und c darüber hinaus auch erstattungsfähig, wenn der Betrieb ruht („Ruhen“: Hinweis 80).
48. Aufwendungen für Ersatzkräfte oder für Vertreter werden nur in angemessenem Umfang ersetzt (Hinweis 79b).
49. „Sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes“ usw. sind die während des Wehrdienstes weiterlaufenden oder durch den Wehrdienst verursachten betrieblichen Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6d

50. a) Es muß sich um Verpflichtungen des Wehrpflichtigen selbst handeln. Vertragsverpflichtungen der Familienangehörigen können nicht berücksichtigt werden, **wohl aber die Mitverpflichtung der Ehefrau des Wehrpflichtigen, wenn diese über kein eigenes Einkommen verfügt. Der Nachweis, daß der Wehrpflichtige die Beiträge selbst gezahlt hat, ist in der Regel nicht zu fordern.** Eine Erstattung der Beiträge ist jedoch dann nicht möglich, wenn sie der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung aus eigenen Mitteln nicht selbst tragen konnte.

Bei Versicherungsverträgen, in denen der Wehrpflichtige nicht Verpflichteter ist, vergleiche Hinweis 94 k.

- b) Eine Prüfung der Rechtswirksamkeit der in § 7 Abs. 2 Nr. 6d genannten Verträge (§§ 107 ff., 1643, 1822 BGB) kann in der Regel unterbleiben, solange beide Teile faktisch an dem Vertrag festhalten.

- c) Die „15-vom-Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 2 Nr. 6d und die „90-vom-Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 3 sind zu beachten.

Von dem Nachweis des Einkommens kann abgesehen werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen offensichtlich 15 v. H. des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aktenkundig zu machen.

- d) Bei der Prüfung der „15-vom-Hundert-Grenze“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 6d (am Ende) ist von dem Nettoeinkommen nach § 10 Abs. 2 und 3 auszugehen. **Ausnahme: sind hierbei auch Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen u. ä. als Nettoeinkommen anzusehen.**

Hinweis 70 ist nicht anzuwenden.

- e) **Als Einkommen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 letzter Halbsatz gelten nur die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte nach Maßgabe des § 11.**

51. Für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist folgendes maßgebend:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge oder Sparraten wirksam wird, **d. h. wann nach den Vertragsbedingungen die erste laufende Prämie zu zahlen war. Wenn der Vertragsabschluß über zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes liegt, die erste Prämie aber erst innerhalb des Zwölfmonatszeitraums zu zahlen ist, können Sonderleistungen nicht gewährt werden.** Sofern der Vertrag rückwirkend in Kraft tritt, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Erste des Monats anzusehen, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde oder der Vertragsantrag gestellt worden ist.

Wegen des Beginns der Verpflichtung aus dem Bau von Eigenheimen wird auf die beiden letzten Absätze des Hinweises 57 verwiesen.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienstintritts.

Beispiel:

Ist der Tag des Dienstintritts der 15. April, umfaßt der Zeitraum von 12 Monaten die Zeit vom 15. April des Vorjahres bis 14. April des laufenden Jahres. Die Verpflichtungen müssen demnach spätestens im Laufe des 15. April begonnen haben.

52. Erhöhen sich die Aufwendungen auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Tarife, sind die erhöhten Aufwendungen zu erstatten.

Erhöhen sich die Aufwendungen innerhalb des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes im Einzelfall aus sonstigen Gründen, ist dies nicht zu beachten. Dies gilt auch für alle sonstigen Änderungen der Versicherung während dieses Zeitraums einschließlich des Wechsels des Versicherungsnehmers.

Zuschläge, die von den Versicherungsgesellschaften usw. dafür erhoben werden, daß anstatt der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise die Beiträge nunmehr monatlich abgeführt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1), sind zu erstatten.

53. Sind Versicherungen in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Beteiligung des Arbeitgebers abgeschlossen worden, werden die Beiträge nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz — nicht nach dem USG — erstattet.

54. Zu den Verträgen, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6d den Wehrpflichtigen vor Vermögensnachteilen schützen, gehören z. B. **alle Haftpflicht-, Kraftverkehrs-, Rechtsschutz-, Kasko-, Feuer- und Diebstahlversicherungen.** Hat der Wehrpflichtige ein Kraftfahrzeug benutzt, dieses für die Dauer des Wehrdienstes abgemeldet und ist nach den Versicherungsbedingungen für den Fall der Abmeldung ein Ruhensbeitrag vorgesehen, ist nur dieser zu zahlen.

Beiträge zu Sterbekassen usw. sind auch zu berücksichtigen.

55. Für die Festsetzung von Sonderleistungen sind nur die vertraglich festgelegten Verpflichtungen einschl. Tilgungsraten bei Bausparverträgen maßgebend; die vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten — höheren oder niedrigeren — Leistungen sind ohne Bedeutung. **Bei Bausparverträgen sind auch die vom Wehrpflichtigen nach Ansparung der Mindestbausparsumme vertraglich festgelegten Sparraten zu berücksichtigen.**

56. Handwerkersparverträge zählen zu den steuer- oder prämienbegünstigten Sparverträgen nur dann, wenn sie in dieser Form abgeschlossen sind. Andernfalls handelt es sich um Sparverträge, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6d nicht berücksichtigt werden können.

57. Aufwendungen des Wehrpflichtigen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen **sind zu ersetzen**, wenn der Wehrpflichtige **Eigentümer oder Miteigentümer des Eigenheims ist oder wird**, das Eigenheim bewohnt oder es nach Fertigstellung beziehen wird. Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigentumswohnungen sind unter dieser Voraussetzung gleichfalls zu berücksichtigen.

Als „Eigenheim“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6d ist auch ein von dem Wehrpflichtigen durch Ausbau eines alten Wohngebäudes errichtetes Eigenheim anzusehen, wenn dieses Eigenheim als förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften anzusehen ist.

Für den Kauf eines Hauses können Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6d grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Kauf eines Eigenheimes über eine Baugesellschaft ist jedoch als Bau eines Eigenheimes im Sinne der angeführten Vorschriften anzusehen.

Da nach dem in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz nur den Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen zu sichern ist, rechnen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen

die Baukosten einschließlich der Baunebenkosten nur dann, wenn diese aus den laufenden Einkünften des Wehrpflichtigen bestritten worden wären. Da im allgemeinen die Finanzierung eines Eigenheimes durch angesparte Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdgeldern erfolgt, wird eine Erstattung von Baukosten lediglich ausnahmsweise in Betracht kommen. An Aufwendungen sind daher in der Regel die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Fremdgelder zu berücksichtigen.

Erhält der Wehrpflichtige Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz, ist dieser während des Bewilligungszeitraums von den Zins- und Tilgungsleistungen abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von den Zins- und Tilgungsleistungen ohne Berücksichtigung des Lastenzuschusses auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für den gewährten Lastenzuschuß ergibt sich aus dem Lastenzuschußbescheid.

Nicht zu den Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen rechnen die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, wie Grundsteuern, Müllabfuhr-, Kanalisationsgebühren und dergleichen.

Bei der Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Das wird regelmäßig der Beginn der Ausschachtung sein. Auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdgelder oder des Entstehens der Bauhandwerkerforderungen kommt es nicht an.

Werden die Bauarbeiten für einen längeren Zeitraum oder für die Dauer des Wehrdienstes unterbrochen und besteht ein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Verpflichtungen nur zu dem Zweck eingegangen worden sind, Sonderleistungen nach dem USG zu erhalten, ist für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums das Entstehen der einzelnen Bauhandwerkerforderungen maßgebend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

58. Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn es sich um die Bestattung von Familienangehörigen handelt, die in § 3 aufgeführt sind, **und wenn der Wehrpflichtige selbst die Kosten hätte aufbringen müssen, wäre er nicht einberufen worden.**

Bei der Prüfung, welche Aufwendungen notwendig sind, ist in der Regel von den Beihilfevorschriften des jeweiligen Landes auszugehen.

Die Kosten für die Bestattung Wehrpflichtiger werden von der Bundeswehr getragen.

Zu § 8

59. Die Anträge sollen möglichst nach einheitlichem Vordruck gestellt werden.

Ist ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach §§ 5, 6, 7 oder 13 gestellt worden, bedarf es für einen ggf. zu gewährenden Härteausgleich (§ 23) keines besonderen Antrags mehr.

Vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs gestellte Anträge können formlos entgegengenommen werden. Dies wird insbesondere bei den Anträgen auf Verdienstauffällenschädigung (§ 13 Abs. 6) die Regel sein, da sich die Höhe des Verdienstauffalls nicht immer innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes feststellen lassen wird.

Die Antragsfrist nach § 8 Abs. 4 gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Monatsfrist bei einer unzuständigen Behörde gestellt worden ist. Bestehen Zweifel, ob ein Antrag rechtzeitig eingegangen ist, ist Wahrung der Frist anzunehmen.

60. Minderjährige Familienangehörige bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei einer minderjährigen Ehefrau kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angenommen werden, solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte bekanntwerden. Der minderjährige Wehrpflichtige bedarf zur Antragstellung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

61. Die Monatsfrist ist eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Für den Fall unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist vgl. Hinweis 94 I.

62. Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes ist der Tag der Entlassung.

Beispiel:

Der Wehrpflichtige wird am 15. Januar entlassen. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 15. Februar.

Im Zweifelsfalle ist der Entlassungstag durch Vorlage des Wehrpasses oder der Dienstzeitbescheinigung nachzuweisen.

Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat, endet das Antragsrecht einen Monat nach Ablauf des Tages, dem der Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde vorhergeht.

Beispiel:

Der Wehrpflichtige erhält am 15. Januar die Ernennungsurkunde. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 14. Februar.

Wird eine Wehrübung vor Ablauf eines Monats nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung angetreten, endet die Antragsfrist erst einen Monat nach Abschluß der Anschlußübung, und zwar für die Gewährung von Leistungen für die gesamte Dauer des Wehrdienstes.

Für Wehrpflichtige der Territorialen Reserve erlischt die Antragsfrist einen Monat nach Beendigung der letzten Wehrübung, die in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberufungsbescheid) festgesetzt ist, und zwar für die Gewährung von Leistungen für alle in dem Jahresübungsplan festgesetzten Wehrübungen.

Zu § 9

63. Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6d als Sonderleistungen bewilligten Prämien usw. können mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die in Betracht kommenden Einrichtungen überwiesen werden. **Von der Übersendung von Bewilligungsbescheiden an solche Einrichtungen ist abzusehen.**

64. Beispiel zu § 9 Abs. 2:

Ein Wehrpflichtiger mit einer Bemessungsgrundlage von 400 DM ist zum Unterhalt verpflichtet

- a) gegenüber seiner Ehefrau und einem ehelichen Kind,
- b) gegenüber seiner Mutter laut Vertrag zu monatlich 30 DM,
- c) gegenüber zwei unehelichen Kindern laut Urteil zu monatlich je 60 DM.

Allgemeine Leistungen — Tabellensatz III —	351 DM
ab Unterhaltsbeitrag b)	30 DM
ab Unterhaltsbeitrag c)	120 DM

150 DM

gekürzt auf halben	
Tabellensatz I (§ 6 Abs. 3)	135 DM

allgemeine Leistungen für die	
Ehefrau und das eheliche Kind	216 DM

Aufteilung des halben Tabellensatzes I entsprechend dem Beispiel im Hinweis 31

a) für die Mutter	27 DM
b) für jedes uneheliche Kind 54 DM	108 DM

Unterhaltssicherungsleistungen insgesamt	<u>351 DM</u>
--	---------------

Im übrigen vgl. auch Hinweise 94c und d.

Zu § 10

65. Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist nur das bisherige Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zu berücksichtigen; **Kirchensteuer ist nicht abzusetzen**, obwohl dieser Betrag dem Wehrpflichtigen nicht zur Verfügung stand. Einkünfte von Familienangehörigen, z. B. der Ehefrau, bleiben außer Ansatz.

Bei Einkünften in ausländischer Währung ist als Bemessungsgrundlage in der Regel der Kaufkraftwert zugrunde zu legen. Der Kaufkraftwert kann durch Rückfrage beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelt werden.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der in dem Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts.

Auf die Auskunftspflicht der Finanzbehörden (§ 21 Abs. 3) wird hingewiesen.

66. Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt der Einberufung zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

a) Für die Feststellung des Nettoeinkommens ist grundsätzlich der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid maßgebend. Bringt der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist (§ 8) einen neueren, für ihn günstigeren, Einkommensteuerbescheid bei, ist dieser nachträglich zugrunde zu legen.

Weist der letzte Einkommensteuerbescheid kein Einkommen oder einen Verlust aus, kann bei den unter § 2 Nr. 1 fallenden Wehrpflichtigen nur der niedrigste Tabellensatz gewährt werden. In den Fällen des § 2 Nr. 2 besteht jedoch kein Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung (vgl. aber Hinweis 94 i).

Wenn der Wehrpflichtige für eine erst relativ kurze Zeit ausgeübte einkommensteuerpflichtige Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, weil es sich z. B. um seine erste berufliche Tätigkeit handelt, ist in den Fällen des § 2 Nr. 1 zunächst nur der niedrigste Tabellensatz zuzuerkennen und später ggf. Abs. 1 Satz 2 dieses Hinweises entsprechend anzuwenden. Verdienstauffallentschädigung kann erst gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist an Hand des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen hat, daß die Voraussetzungen des § 13 gegeben sind.

b) Das Wiederhinzurechnen der nach §§ 7a bis 7e EStG abgesetzten Beträge soll verhindern, daß diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei Feststellung der Bemessungsgrundlage benachteiligt werden. Das aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst ohne Rücksicht auf diese abgesetzten Beträge ermittelte Nettoeinkommen (Summe der Einkünfte abzüglich der von dem Wehrpflichtigen hiervon tatsächlich zu zahlenden Steuern vom Einkommen) ist nachträglich um diese Beträge zu erhöhen.

67. Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

a) Sie haben eine Bescheinigung über den Arbeitslohn für die letzten zwölf Kalendermonate vor der Einberufung beizubringen. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein. Das gleiche gilt für Leistungen, die der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses während der Zeiten von Verdienstauffall bezieht (z. B. Lohnfortzahlung während Krankheit, Kurzarbeitslohn bzw. -geld, Schlechtwettergeld). Diese Einnahmen des Arbeitnehmers sind — ebenso wie die Tage des Verdienstauffalls — bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt zu lassen. Hat ein Arbeitnehmer seine Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung selbst zu entrichten (z. B. nach § 450 Abs. 2 RVO bei unständig Beschäftigten), sind diese Beträge besonders zu ermitteln.

Abzüge für Beiträge zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind nicht abzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge auf Grund gesetzlicher, satzungsrechtlicher oder tariflicher Verpflichtung geleistet werden.

Kann der Wehrpflichtige für einzelne Zeiträume Lohnbescheinigungen nicht beibringen, können diese Zeiten nur unberücksichtigt bleiben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 erfüllt sind (vgl. jedoch Hinweise 70 und 71).

- b) Zum Arbeitslohn gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die dem Wehrpflichtigen auf Grund seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses während des Bemessungszeitraums zufließen, einschließlich der einmaligen und sonstigen Bezüge (z. B. Gehalts- oder Lohnnachzahlungen) sowie der Sachbezüge. Gleichgültig ist, ob oder inwieweit die Einnahmen zu versteuern sind; Bergmannsprämien und Weihnachtsgeldzuwendungen rechnen daher in voller Höhe zum Arbeitslohn. Erstattungsbeträge auf Grund eines Lohnsteuerjahresausgleichs, die der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum erhalten hat, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Nicht zum Arbeitslohn im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG können jedoch gerechnet werden: Aufwandsentschädigungen (Trennungsentschädigung, Reise- oder Umzugskostenersatz, Tagegelder, Auslösungen usw.) und ähnliche Vergütungen für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die während des Wehrdienstes jedoch nicht entstehen (z. B. Zuschüsse für die Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Essengeldzuschüsse), sowie sonstige zweckgebundene Leistungen des Arbeitgebers zur ganzen oder teilweisen Abdeckung eines einmaligen besonderen Aufwands des Wehrpflichtigen während des Bemessungszeitraums (Geburts-, Konfirmations-, Heirats-, Krankheits- oder Beihilfen im Todesfalle u. ä.).

- c) Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz sind ferner diejenigen Einkünfte hinzuzurechnen, die dem Wehrpflichtigen nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zugeflossen sind. Hierzu gehören insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, welche die Veranlagungsgrenze von 800 DM im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen. Wenn die Höhe dieser Einnahmen nicht nachgewiesen werden kann, genügt es, wenn die Angaben glaubhaft sind. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung sind nach Hinweis 16c zu ermitteln.

- 67 A. Für den Fall, daß im Bemessungszeitraum sowohl Einkommensteuer- als auch Lohnsteuerpflicht bestand, sind — um eine Zahlung von Leistungen zu ermöglichen — bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides angemessene Abschläge auf den für den Bemessungszeitraum nachgewiesenen durchschnittlichen Nettoarbeitslohn zu zahlen. Wenn nach der vom Wehrpflichtigen abgegebenen Einkommensteuererklärung zu erwarten ist, daß sich das einkommensteuerpflichtige Einkommen gegenüber dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen verringern wird, sind die Abschläge entsprechend niedriger festzusetzen, um Überzahlungen zu vermeiden. Im Veranlagungszeitraum erzielte lohnsteuerpflichtige Einkünfte werden vom Einkommensteuerbescheid erfaßt.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Bemessungszeitraum deckt sich mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr).

Beispiel:

Einberufung: 7. Januar 1965
Arbeitslohn Januar bis April 1964
= 4 Monate $\times$ 900 DM netto = 3 600 DM
einkommensteuerpflichtiges
Einkommen Mai bis Dezember 1964
= 8 Monate $\times$ 1050 DM netto = 8 400 DM
zus. 12 000 DM

zu zahlen:

- 1) Abschlag (bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
3600 DM : 4 = mtl. 900 DM
Leistung nach § 5
— Tabellensatz II — mtl. 571 DM

- 2) Endgültige Festsetzung (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)

12 000 DM : 12 = mtl. 1 000 DM
Leistung nach § 5
— Tabellensatz II — mtl. 607 DM

- b) Der Bemessungszeitraum deckt sich nicht mit dem Veranlagungszeitraum.

Beispiel 1:

Einberufung: 1. April 1965
Arbeitslohn April bis September 1964
= 6 Monate $\times$ 700 DM netto = 4 200 DM
einkommensteuerpflichtiges
Einkommen Oktober bis Dezember 1964
= 3 Monate $\times$ 1000 DM netto = 3 000 DM
einkommensteuerpflichtiges
Einkommen Januar bis März 1965
= 3 Monate $\times$ 1200 DM netto = 3 600 DM
zus. 10 800 DM

zu zahlen:

- 1) Abschlag (bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
4 200 DM : 6 = mtl. 700 DM
Leistung nach § 5
— Tabellensatz II — mtl. 490 DM
- 2) Abschlag (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
7200 DM : 9 = mtl. 800 DM
Leistung nach § 5
— Tabellensatz II — mtl. 535 DM
- 3) Endgültige Festsetzung (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1965)
10 800 DM : 12 = mtl. 900 DM
Leistung nach § 5
— Tabellensatz II — mtl. 571 DM

Beispiel 2:

Einberufung: 1. Juli 1964
Arbeitslohn Juli 1963 bis März 1964
= 9 Monate $\times$ 700 DM netto = 6 300 DM
einkommensteuerpflichtiges
Einkommen April bis Juni 1964
= 3 Monate $\times$ 1100 DM netto = 3 300 DM
zus. 9 600 DM

zu zahlen:

- 1) Abschlag (bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
6300 DM : 9 = mtl. 700 DM
Leistung nach § 5
— Tabellensatz II — mtl. 490 DM
- 2) Endgültige Festsetzung (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
9600 DM : 12 = mtl. 800 DM
Leistung nach § 5
— Tabellensatz II — mtl. 535 DM

68. Erhöhungen der Einkünfte, die während der Zeit des Wehrdienstes eingetreten wären, können nicht berücksichtigt werden, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Lohn- oder Gehaltserhöhungen infolge von Heirat oder Geburt von Kindern. Ebenso sind Einkünfte, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes rückwirkend für den maßgebenden Bemessungszeitraum erhält, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen (z. B. rückwirkende Lohn- oder Gehaltserhöhung, Lohnsteuerjahresausgleich).

69. Hat der Wehrpflichtige im elterlichen Betrieb hauptberuflich gearbeitet, gilt im Zweifel das übliche Nettoeinkommen einer vergleichbaren Arbeitskraft als Bemessungsgrundlage. Hinweis 28 gilt entsprechend.

70. Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teiles des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem Lehrverhältnis oder einer sonstigen Berufsausbildung befunden, ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des nach der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln. **Einmalige Zuwendungen (z. B. Weihnachtsspenden, Urlaubsgeld, Tantiemen usw.), die dem Wehrpflichtigen nach der abgeschlossenen Berufsausbildung zufließen, aber z. T. noch für den Zeitraum der Berufsausbildung bestimmt sind, werden nur mit dem Betrage berücksichtigt, der auf den Zeitraum nach der Berufsausbildung entfällt.**

Ist die Berufsausbildung erst unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist das Nettoeinkommen, das ein Wehrpflichtiger nach Abschluß der Ausbildung in diesem Beruf entsprechend seinem Alter beziehen würde, zugrunde zu legen. Dabei ist Einkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß seiner Berufsausbildung bis zur Einberufung vorübergehend nicht in seinem erlernten Beruf, sondern aus sonstiger Tätigkeit, erzielt hat, außer Betracht zu lassen. Wäre die Ausbildung erst während des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist das Nettoeinkommen zugrunde zu legen, das ein Wehrpflichtiger beziehen würde, wenn die Ausbildung bereits zum Zeitpunkt der Einberufung abgeschlossen gewesen wäre.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Wehrpflichtige während der Berufsausbildung Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfe, Lehrlingsvergütung oder Unterhaltszuschuß bezogen hat; sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn vor der Ausbildungszeit keine vollberufliche Tätigkeit ausgeübt worden ist.

70 A. Wird ein Soldat auf Zeit vorzeitig aus diesem Dienstverhältnis entlassen, muß er bis zu dem etwa noch nicht geleisteten Wehrdienst von 18 Monaten zur Erfüllung der Grundwehrdienstpflicht in der Bundeswehr bleiben. Die Dienstbezüge als Soldat auf Zeit sind in diesem Falle Arbeitslohn im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2.

71. a) Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Zu den Zeiten, die nach § 10 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben, zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn das Arbeitsamt bestätigt, daß sie der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hatte, sowie für Bauarbeiter Zeiten des Empfangs von Schlechtwettergeld. Zeiten, in denen Schlechtwettergeld gezahlt worden ist (sowie die Einkünfte des Wehrpflichtigen während dieser Zeit), können durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Zeiten des Verdienstauffalls infolge Arbeitslosigkeit sind auch bei Selbstständigen möglich; als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitsamts zu fordern, ob und für welchen Zeitraum der Antragsteller arbeitslos war. Kurzarbeit kommt bei Selbstständigen nicht in Betracht (§§ 116 ff. AVAVG).

b) Krankheit

Unter § 10 Abs. 3 fallen Zeiten des Verdienstauffalls infolge Krankheit auch dann, wenn an Stelle des ausgefallenen Arbeitseinkommens andere Einnahmen (z. B. Krankengeld, Sozialleistungen usw.) getreten sind.

Die von Selbstständigen auf Grund ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Krankheitszeiten stellen

noch keine Verdienstauffälle nach § 10 Abs. 3 dar. Für einen behaupteten Verdienstauffall ist der selbständige Wehrpflichtige dem Grund und der Höhe nach beweispflichtig. Eine vom Wehrpflichtigen zu fertigende und zu erläuternde Berechnung ist an Hand seiner Buchführungs-, Steuer- und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen zu prüfen. Es ist hierbei zu beachten, daß bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit eines Selbstständigen das Einkommen während der Krankheitszeit häufig nicht in voller Höhe entfällt. Es ist also der Betrag des Jahreseinkommens zu ermitteln, der auf die Krankheitszeit entfällt. Dieser Betrag muß — ebenso wie die Krankheitszeit selbst — unberücksichtigt bleiben.

c) Sonstige Gründe, denen sich der Wehrpflichtige nicht entziehen konnte

Eine Anwendung von § 10 Abs. 3 für Zeiten beruflicher Weiterbildung auf Schulen (Meisterschulen, Handwerkerschulen, Höhere Technische Lehranstalten, Seefahrtsschulen usw.) ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn der schulischen Weiterbildung des Wehrpflichtigen eine vollberufliche Tätigkeit vorausgegangen ist. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die vollberufliche Tätigkeit vor ihrer Unterbrechung durch die schulische Weiterbildung in das letzte Jahr vor der Einberufung fällt, die Ausfallzeit also im Jahre vor der Einberufung begonnen hat.

Zeiten gewerkschaftlich gelenkten Streiks sind als Zeiten des Verdienstauffalls im Sinne von § 10 Abs. 3 anzusehen. Das gleiche gilt für Untersuchungs- haft, nicht jedoch für Strafhaft.

Zeiten des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet worden ist.

71 A. Bei Anwendung des § 10 Abs. 3 sind Zeiten des Verdienstauffalls nach Tagen, nicht nach Monaten, zu berechnen. Hierbei ist von 365 Tagen im Jahr auszugehen. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens (§ 10 Abs. 1) ist der Tagessatz mit 30,4 zu multiplizieren.

Zu § 11

72. Anzurechnen sind nur Einkünfte des Wehrpflichtigen selbst, nicht Einkünfte der Familienangehörigen. Dabei ist Hinweis 89 anzuwenden.

72 A. § 11 ist bei § 13 nicht anwendbar.

73. Allgemein sind nur solche Einkünfte anzurechnen, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes tatsächlich zufließen. Läßt sich die Höhe der Einkünfte im Voraus nicht bestimmen, kann zunächst von den vor der Einberufung durchschnittlich erzielten Einkünften ausgegangen werden. Sofern der Wehrpflichtige später nachweist, daß seine tatsächlichen Einkünfte während des Wehrdienstes geringer gewesen sind, sind die Unterhaltssicherleistungen auf Antrag nachträglich entsprechend zu erhöhen.

74. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur insoweit anzurechnen, als sie die in § 9a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschbeträge übersteigen.

Zinsen aus Bausparverträgen sind kein Einkommen im Sinne von § 11.

Zu § 13

75. Das Übungsgeld wird nach § 7 Wehrsoldgesetz den Wehrpflichtigen gewährt, die Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz (Wehrübungen, sofern bei Einberufung bereits zwölf Monate Wehrdienst nachgewiesen werden — § 7 Abs. 1 S. 3 Wehrsoldgesetz) oder Nr. 3 (unbefristeten Wehrdienst) oder nach § 5 Abs. 2 (verkürzten Grundwehrdienst nach vollendetem 25. Lebensjahr) Wehrpflichtgesetz leisten. Es wird bei der Truppe ausgezahlt. Die Höhe des Übungsgeldes entspricht etwa den Dienstbezügen eines Soldaten auf dem gleichen Dienstgrades, Lebensalters und Familienstandes unter Berücksichtigung des dem Wehrpflichtigen gewährten Wehrsoldes und des Wertes der freien Ver-

pfliegung. Wehrpflichtige, die während des vollen Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, haben keinen Anspruch auf Übungsgeld.

76. Zur Feststellung des Verdienstausschlags hat der Wehrpflichtige zugleich mit dem Antrag nachzuweisen:

- die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,
- die Höhe des bisher bezogenen durchschnittlichen Nettoeinkommens im letzten Jahr (§ 10),
- den Betrag des Einkommens nach b), der während des Wehrdienstes weiterbezogen wird.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Einkommensbeträgen nach b) und c) ist das infolge des Wehrdienstes entfallende bisherige Nettoeinkommen (= Verdienstausschlag), das der Berechnung des Hundertsatzes der Verdienstausschlagschädigung nach Abs. 2 zugrunde zu legen ist. Es ist also gleichgültig, ob einzelne Teile des Einkommens nach b) aus anderen Gründen ohnehin für die Zeit des Wehrdienstes sich der Höhe nach verändert hätten oder ganz entfallen wären (z. B. Übergangsgelddarstellungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz).

Wenn Einkommenseile nach c), bei denen ein Verdienstausschlag infolge des Wehrdienstes nicht eintritt (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinnanteile an einer Gesellschaft), sich in ihrer Höhe während des Wehrdienstes ändern, hat dies keinen Einfluß auf die Höhe der Verdienstausschlagschädigung. Das gleiche gilt, wenn das während des Wehrdienstes weiterbezogene Einkommen nach c) sich später rückwirkend für die Zeit des Wehrdienstes ändert (z. B. rückwirkende Erhöhung von Versorgungsbezügen nach Beendigung des Wehrdienstes).

Verdiensteinbußen, die infolge des Wehrdienstes erst nach dessen Ende eintreten könnten (z. B. Wegfall oder Verminderung einer Anwesenheitsprämie), sind nicht zu berücksichtigen.

Wegen möglicher Abschlagszahlungen ist Hinweis 91 zu beachten.

77. Beispiele zu § 13 Abs. 2

(Berechnung der Verdienstausschlagschädigung):

Beispiel A: Ein Wehrpflichtiger ist technischer Angestellter, 26 Jahre alt und verheiratet; er hat zwei Kinder und übt als Oberleutnant.

Beispiel B: Ein Wehrpflichtiger ist technischer Angestellter, 30 Jahre alt und ledig. Er übt als Hauptmann.

	Beispiel A	Beispiel B
a) Bisheriges monatliches Nettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) — erhält kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz —	2 600 DM	900 DM
b) hiervon werden während des Wehrdienstes bezogen	—	100 DM
c) Verdienstausschlag (mtl.)	<u>2 600 DM</u>	<u>800 DM</u>
d) Höchstbetrag der Verdienstausschlagschädigung für Verheiratete 80 v. H. von c) 2 080 DM; höchstens für Ledige 60 v. H. von c) (höchstens 1 500 DM)	2 000 DM	480 DM
e) Übungsgeld Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz) Kinderzulagen für das erste und zweite Kind (30—30 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	588 DM <u>60 DM</u>	<u>648 DM</u> <u>522 DM</u>
f) zu zahlende Verdienstausschlagschädigung	<u>1 352 DM</u>	<u>— DM</u>

78. Beispiele zu § 13 Abs. 3

Beispiel 1:

Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 27 Jahre alt und verheiratet; er hat zwei Kinder. Er übt als Obergefreiter einen vollen Kalendermonat.

Bezüge vor der Einberufung

Nettogehalt	590 DM
Kindergeld für das zweite Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz (25 DM)	<u>25 DM</u>
zusammen	<u>615 DM</u>

Bezüge nach der Einberufung Übungsgeld

Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz)	411 DM
Kinderzulagen für das erste und zweite Kind (30 — 30 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	<u>60 DM</u>
Übungsgeld =	<u>471 DM</u>

Berechnung der Verdienstausschlagschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens von 590 DM (§ 13 Abs. 2)	472 DM
Übungsgeld 411 DM — 30 DM = (§ 13 Abs. 3)	<u>441 DM</u>
Verdienstausschlagschädigung =	<u>31 DM</u>

Beispiel 2:

Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 27 Jahre alt und verheiratet; er hat drei Kinder. Er übt als Obergefreiter einen vollen Kalendermonat.

Bezüge vor der Einberufung

Nettogehalt	750 DM
Kindergeld für das zweite und dritte Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz (25 — 50 DM)	<u>75 DM</u>
zusammen	<u>825 DM</u>

Bezüge nach der Einberufung Übungsgeld

Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz)	447 DM
Kinderzulagen für das erste, zweite und dritte Kind (30 — 30 — 40 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	<u>100 DM</u>
Übungsgeld =	<u>547 DM</u>

Berechnung der Verdienstausschlagschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens von 750 DM (§ 13 Abs. 2)	600 DM
Übungsgeld 447 DM — 30 DM = (§ 13 Abs. 3)	<u>477 DM</u>
Verdienstausschlagschädigung =	<u>123 DM</u>

79. a) Der Wehrpflichtige kann grundsätzlich zwischen den Möglichkeiten des § 13 Abs. 4 und 5 wählen; Leistungen nach § 13 Abs. 5 kann er aber nicht erhalten, wenn der Betrieb während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne seine Einberufung geruht hätte (Hinweis 80). Dies gilt auch, wenn der Wehrpflichtige Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben usw. hat, gleichgültig, ob es sich um gleichartige oder verschiedenartige Betriebe usw. handelt. Dies gilt sinngemäß ferner in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige neben einem Gewerbe-

betrieb usw. vor der Einberufung Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat (Beispiele 4 und 5).

Die Entscheidung des Wehrpflichtigen für eine der nach § 13 Abs. 4 oder 5 möglichen Leistungsarten gilt für alle Einkommensarten.

Beispiele:

1. Wählt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben die Fortführung beider Betriebe, sind die Kosten für einen Vertreter — bei verschiedenartigen Betrieben u. U. auch für zwei Vertreter — zu erstatten.

2. Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben beide Betriebe ruhen, kann — neben der Erstattung der Miete für die Berufsstätte und der übrigen Betriebsausgaben für beide Betriebe — nur eine Verdienstausschüttung (für beide Betriebe zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen des § 13 Abs. 2 gewährt werden.

3. Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben einen Betrieb fortführen und den anderen ruhen, kann er auch nur entweder

a) die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb

oder

b) die Verdienstausschüttung für den ruhenden Betrieb (neben den Betriebsausgaben) geltend machen.

4. Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb fortführen, kann er entweder

die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb

oder

die Verdienstausschüttung für das entfallende Einkommen aus der nichtselbständigen Tätigkeit erhalten.

5. Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb ruhen, kann — neben der Erstattung der Betriebsausgaben für den Betrieb — nur eine Verdienstausschüttung (für Gewerbebetrieb und nichtselbständige Tätigkeit zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen nach § 13 Abs. 2 gewährt werden.

b) Die vorstehende Regelung über die Erstattung angemessener Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter gilt auch bei teilweiser Vertretung (z. B. Halbtagsvertretung). An Stelle der Aufwendungen für einen Vertreter können die Aufwendungen für Überstunden des vorhandenen Personals insoweit erstattet werden, als dieses als Ersatzkraft im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 betrachtet werden kann. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. In den vorstehenden Fällen wird neben den Vertretungskosten für einen etwa entstehenden Verdienstausschüttung nicht gewährt.

Bei der Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter im Sinne von § 13 Abs. 4 angemessen sind, ist im Zweifel die berufsständische Vertretung (Kammer) zu hören.

Der Bewertung der dem Vertreter gewährten Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) können die Sätze des einem Beamten in vergleichbarer Besoldungsgruppe nach den Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung zu gewährenden Beschäftigungstagegeldes zugrunde gelegt werden.

80. Leistungen nach § 13 Abs. 5 sind nicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Wehrpflichtigen während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne Einberufung des Wehrpflichtigen geruht hätte.

Die Abwesenheit des Betriebsinhabers allein bedeutet noch kein Ruhen des Betriebs im Sinne von § 13 Abs. 5. Der Gewerbebetrieb usw. „ruht“ in der Regel dann nicht, wenn Familienangehörige oder Angestellte im Betrieb — wenn auch in beschränktem Umfang — tätig bleiben.

Eine „Leistung nach Absatz 1“ im Sinne von § 13 Abs. 5 ist auch dann gegeben, wenn nur Übungsgeld gewährt wird.

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufwendungen zu den Betriebsausgaben leisten die Finanzämter Amtshilfe (§ 21).

81. Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbezogen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Verdienstausschüttung (§ 1 Abs. 2 USG und Hinweis 3).

Sie können aber für das während des Wehrdienstes entfallende Einkommen aus Nebentätigkeiten Verdienstausschüttung nach § 13 erhalten, auch wenn Dienstbezüge bzw. Arbeitsentgelt weitergewährt werden. Die Verdienstausschüttung für etwa entfallendes Einkommen aus Nebentätigkeiten ist — für sich gesondert — nach § 13 festzusetzen. Betragen die Nettoeinkünfte aus dem öffentlichen Dienst mindestens 1500 DM bzw. 2000 DM, kann Verdienstausschüttung nicht gewährt werden. Sind die Nettoeinkünfte geringer, kann Entschädigung für das entfallende Einkommen höchstens soweit gewährt werden, als sie zusammen mit den Bezügen die genannten Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Zu § 13a

82. Verdienstausschüttung nach § 13a erhalten wegen § 1 Abs. 2 (vgl. hierzu Hinweis 3) nur Wehrpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieben, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit, sofern ein Verdienstausschüttung nachgewiesen wird. Hinweis 81 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Wegen des Begriffs „Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen“ vergleiche Hinweis 4c.

Nach § 2 Soldatengesetz beginnt der Wehrdienst mit dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt, er endet mit Ablauf des Übungstages. Der tatsächliche Dienstbeginn sowie die tatsächliche Beendigung der Wehrübung sind ohne Belang. Mithin hat der Wehrpflichtige acht Stunden Wehrdienst an einem Werktag geleistet, wenn der Dienstbeginn spätestens auf 16 Uhr festgesetzt worden ist.

Nach § 7a Wehrgeldgesetz werden bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen Wehrgeld und Übungsgeld nicht gewährt. Das statt dessen zu zahlende Dienstgeld ist auf die Verdienstausschüttung nicht anzurechnen.

Zu § 16

83. Aus Vereinfachungsgründen sind überzahlte Beträge bis zu 25 DM, die nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, in Ausgabe zu belassen (s. aber Hinweis 90).

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Grundwehrdienst durch Übernahme als Soldat auf Zeit endet. In diesen Fällen kann ein Verzicht auf Rückforderung der Überzahlung nicht damit begründet werden, daß sie nicht ausgeglichen werden könnte, weil für die Folgezeit Leistungen nach dem USG nicht zu zahlen seien. Da der Soldat auf Zeit Gebühren nach dem Besoldungsrecht für Beamte erhält, muß vermieden werden, daß öffentliche Mittel zweimal für dieselbe Zeit und für den gleichen Zweck in Ausgabe belassen werden. Es liegt weder eine besondere Härte für den Empfänger vor, noch entstehen für die Rückforderung in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand; die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 USG sind daher nicht gegeben. Es ist in diesen Fällen über den Truppenteil des Wehrpflichtigen darauf hinzuwirken, daß die Überzahlung aus den Gebühren, die der Wehrpflichtige als Soldat auf Zeit erhält, erstattet wird.

84. Vor Rückforderung von Leistungen bedarf es der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Leistungsbescheids, da Leistungen im Sinne von § 16 solange nicht „zu Unrecht“ empfangen sind, als dieser Bescheid nicht aufgehoben ist. Hierbei sind die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten (z. B. Abwägung zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse, zwischen Rückwirkung und Wirkung für die Zukunft des Widerrufs, Bescheide über Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind Verwaltungsakte). Siehe insbesondere Urteil des BVerwG v. 24. 4. 1959 — VI C 91.57 — JZ 1959 S. 641; ZBR 1959 S. 224; DÖV 1959 S. 581. Nur dann, wenn die Leistung erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erwirkt oder durch Umstände verursacht worden ist, die auf einem Verschulden des Begünstigten beruhen, wird für die Vergangenheit das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts nicht geschützt.

§ 16 Abs. 2 — (zweite Alternative „Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse“) — ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar und daher nicht mehr anzuwenden.

Die Übernahme eines Wehrpflichtigen als Soldat auf Zeit oder die Beendigung des Wehrdienstes ist keine wesentliche Änderung „im Sinne von § 16 Abs. 2“ (s. auch Hinweis 89 Satz 2).

§ 16 Abs. 3 kann erst dann angewandt werden, wenn der Rückforderungsanspruch nach den Absätzen 1 oder 2 festgestellt worden ist.

Bei Berechnung der Überzahlung ist zunächst festzustellen, in welcher Höhe dem Empfangsberechtigten Leistungen zustehen. Dieser Betrag ist von den tatsächlich gewährten Leistungen abzuziehen. Der Differenzbetrag ist zurückzufordern.

Beispiel:

Für Monat Januar wurden 300 DM gezahlt, Leistungen standen aber nur vom Ersten bis Elften des Monats zu.

Berechnung:

$11/30$ (Hinweis 87) von 300 DM = 110 DM.

Zurückzufordern sind 190 DM.

Zu § 17

- 84 A. Nach den Ausführungsverordnungen der meisten Bundesländer zu § 17 Abs. 2 ist diejenige Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte. In Ergänzung hierzu gilt folgendes:

Hatte der Wehrpflichtige im Zeitpunkt des Dienst Eintritts im Geltungsbereich des Gesetzes

- a) mehrere Wohnsitze, ist der Hauptwohnsitz maßgebend,
- b) weder einen Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt, ist die Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der einberufene Wehrpflichtige seinen ersten Standort hatte.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts; der Tag der Zustellung des Einberufungsbescheids ist ohne Bedeutung.

Zu § 18

85. Beginn des Wehrdienstes ist der Tag, der im Einberufungsbescheid festgesetzt ist. **Von diesem Tag an sind die Unterhaltssicherungsleistungen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen — z. B. infolge Erkrankung verspäteten — Dienst Eintritt zu gewähren.**

Anfragen bei der Truppe, wann der Wehrpflichtige seinen Dienst angetreten hat, sind überflüssig.

86. Der „Tag der Beendigung des Wehrdienstes“ im Sinne von § 18 ist der Tag, an dem der Soldat aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder der Tag vor der Ernennung zum Soldaten auf Zeit (Hinweis 2). Da sich der Tag der Beendigung des Wehrdienstes ändern kann (z. B. vorzeitige Entlassung, Ausschuß, Übernahme

als Soldat auf Zeit) ist in den Bescheid kein Beendigungsdatum für die bewilligten Leistungen aufzunehmen (vgl. aber Hinweis 9).

Ein Wehrpflichtiger, der zum vollen Grundwehrdienst einberufen worden ist, wird in der Regel entlassen

- a) am letzten Tage des 18. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 1. und 15. eines Monats erfolgt ist,

Beispiel: Einberufung am 3. Januar,
Entlassung am 30. Juni des folgenden Jahres,

- b) am 15. des 19. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 16. und dem letzten Tag eines Monats erfolgt ist,

Beispiel: Einberufung am 20. Januar,
Entlassung am 15. Juli des folgenden Jahres.

Befindet sich ein Wehrpflichtiger an dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

- 1) wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist oder
- 2) wenn er schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist,

in jedem Falle jedoch spätestens nach drei Monaten (§ 29a Wehrpflichtgesetz).

Wird der Wehrpflichtige vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, vorzeitig in Marsch gesetzt, stehen ihm Unterhaltssicherungsleistungen bis zu dem im Wehrpaß festgesetzten Entlassungszeitpunkt zu.

87. Bei einer Zahlung nach Tagen ist für jeden Tag (mithin auch für den Einunddreißigsten eines Monats) ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu gewähren.

88. (weggefallen)

89. Eine Änderung der Verhältnisse, die eine Herabsetzung oder den Fortfall der bisher gewährten Unterhaltssicherungsleistungen bewirkt, ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Keine Änderung der Verhältnisse im vorstehenden Sinne ist die Beendigung des Wehrdienstes (Hinweis 86).

90. **Betragen laufende Unterhaltssicherungsleistungen bis zu 10 DM, können die Leistungen halbjährlich — jedoch nicht über das Ende des Rechnungsjahres hinaus — im voraus gezahlt werden.**

Bei mehreren laufenden Leistungen darf der Gesamtbetrag 10 DM nicht überschreiten.

Der Empfänger ist in diesen Fällen im Hinblick auf § 16 besonders darauf hinzuweisen, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden und daß er bei einem Fortfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Auf diese Fälle findet der Hinweis 83 keine Anwendung.

91. **Auf Unterhaltssicherungsleistungen können angemessene Abschläge unter Vorbehalt gezahlt werden, wenn hierfür eine soziale Notwendigkeit besteht.**

Zu § 23

92. Der Härteausgleich nach § 23 ist kein allgemeines Regulativ, mit dessen Hilfe Vorschriften des Gesetzes umgedeutet oder umgangen werden dürfen. Soweit für die Gewährung von Leistungen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen oder Einschränkungen bestehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

In der Regel wird eine „besondere Härte“ im Sinne des § 23 nur dann vorliegen, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem Einzelfall zu einem Ergebnis führt, das der Absicht des Gesetzgebers offensichtlich entgegen-

steht. Allgemeine Nachteile (z. B. gegenüber den Nicht-einberufenen) begründen nicht die Annahme einer besonderen Härte.

Auch bei Gewährung eines Härteausgleichs sollen die Leistungen insgesamt in der Regel 90 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

In ablehnenden Bescheiden und Widerspruchsbescheiden soll auf die voraussichtliche Gewährung eines Härteausgleichs nicht hingewiesen werden.

93. Ein Härteausgleich kann z. B. nicht gewährt werden, wenn

- a) die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d noch nicht zwölf Monate bestanden haben,
- b) Leistungen wie in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d (15 v. H. des Nettoeinkommens) gesetzlich eingeschränkt sind,
- c) die Aufwendungen für Liebhaberei, z. B. Futter- und Pflegegeld für Hunde, Pferde, Brieftauben usw. entstehen.

94. Falls die obersten Landesbehörden oder die von ihnen nach § 23 Abs. 2 bestimmten Stellen feststellen, daß eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 vorliegt, können sie nach Lage des Einzelfalles in nachstehenden Fällen einen Härteausgleich gewähren. In diesen Fällen gilt die Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung gegenüber den obersten Landesbehörden nach § 23 allgemein als erteilt.

- a) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, kann die Einzelleistung — **unter Berücksichtigung der sonstigen Einkünfte** — im Wege des Härteausgleichs bis zur Höhe der in Hinweis 13 c und d genannten Grenzen aufgestockt werden, jedoch nicht über die vom Wehrpflichtigen erbrachten tatsächlichen Unterhaltsleistungen bzw. die Leistungen hinaus, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre (§ 6 Abs. 2).

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung ihres Sohnes durch dessen Unterhaltsbeitrag insgesamt 280 DM zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten zur Verfügung hatte, verfügt nunmehr einschl. der Einzelleistungen nur noch über 200 DM. Als Härteausgleich können 60 DM gewährt werden (Hinweis 13 c).

- b) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen durch die prozentuale Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt einzelner Familienangehöriger nicht mehr sichergestellt ist, gilt Hinweis 94 a sinngemäß (s. auch Hinweis 31).
- c) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, gilt Hinweis 94 a sinngemäß.
- d) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen oder Einzelleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für einzelne Familienangehörige dadurch eine besondere Härte, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist, gelten die Hinweise 94 a und b sinngemäß.
- e) Ist bei einem Elternpaar ein Elternteil Stiefvater oder Stiefmutter, kann bei der Feststellung der Einzelleistungen dieses Elternpaar wie ein leibliches behandelt werden, wenn sich diese Regelung für die Eltern als günstiger erweist.
- f) Soweit die Aufwendungen des Wehrpflichtigen aus vor Zustellung des Einberufungsbescheides entstandenen Schuldverpflichtungen überhaupt nicht (z. B. bei Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen) oder nur zum Teil (z. B. bei Überschreitung der „15-vom-Hundert-Klausel“) erstattet werden, können für den Fall, daß die Schuldverpflichtungen gestundet

werden, die banküblichen Stundungskosten für die Dauer des Wehrdienstes übernommen werden.

Sofern der Kredit weiterhin zu den ursprünglichen Bedingungen getilgt oder ein neuer Kredit aufgenommen wird, können im Höchstfall die Kosten anerkannt werden, die als Kreditkosten im Rahmen der Anordnungen der Bankaufsichtsbehörde über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung zulässig sind.

- g) Erfordert die Einberufung zum Wehrdienst die Anmietung von Unterstellraum für Möbel, Hausrat u. ä., können die notwendigen Aufwendungen erstattet werden (vgl. auch Hinweis 39). Mietet der Wehrpflichtige keinen Unterstellraum, sondern übersendet er die Sachen zur Aufbewahrung an Familienangehörige, können ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der vorstehend als erstattungsfähig bezeichneten Aufwendungen ersetzt werden.
 - h) Garagenmiete für ein Kraftfahrzeug kann erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige sein Kraftfahrzeug für die Zeit des Wehrdienstes abgemeldet hat (Nachweis durch Bescheinigung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle). Es ist dabei ohne Bedeutung, ob das Kraftfahrzeug vor der Einberufung des Wehrpflichtigen im Freien oder in einer Garage gestanden hat.
 - i) Vollendet ein Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr während des Wehrdienstes und erhält er infolge seines niedrigen Einkommens vor der Einberufung eine geringere Verdienstauffallentschädigung als die Leistungen, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach §§ 5, 6, 7 und 23 gewährt wurden, kann ein Härteausgleich bis zur Höhe der bisher gewährten Leistungen bewilligt werden. **Das gleiche gilt, wenn dem Wehrpflichtigen keine Verdienstauffallentschädigung zusteht.**
 - k) Ist ein Versicherungsvertrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d vom Vater oder einem anderen Familienangehörigen abgeschlossen worden, weil z. B. der Wehrpflichtige minderjährig war, kann ein Härteausgleich für die Aufwendungen aus diesem Vertrag nur dann gewährt werden, wenn
 - die Zahlung der Beiträge für den verpflichteten Familienangehörigen auf Grund seines geringen Einkommens (vgl. Bedürftigkeitsgrenzen des Hinweises 13 c) eine Härte bedeuten würde,
 - der Wehrpflichtige im Vertrag ausdrücklich als Versicherter genannt ist und
 - die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat.
- Der Zwölfmonatszeitraum und die 15-vom-Hundert-Klausel sind zu beachten.**
- l) Versäumt der Antragsteller die Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, können ihm Leistungen im Wege des Härteausgleichs gewährt werden.

Sonstige Hinweise

- 95. Leistungen nach dem USG bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG).
- 96. Auf die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) werden die Leistungen nach dem USG in demselben Umfang angerechnet wie staatliche Gratien (§ 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG): Sie bleiben bis zur Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe (LAG) und darüber hinaus in Höhe der Hälfte ihres Mehrbetrages anrechnungsfrei (Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Änderung des KSR-Sammelrundschriftens v. 4. 7. 1961 — Mtbl. BAA S. 306 —, Neufassung der Nr. 9 s und Nr. 14 b sowie Streichung der Nr. 12 j Abs. 5 des Sammelrundschriftens zur Kriegsschadenrente i. d. F. v. 6. 6. 1959 — Mtbl. BAA S. 284 —).

Beispiel:

Vor der Einberufung

Unterhaltsbeitrag des Sohnes	118,— DM
Unterhaltshilfe (Mindestbetrag nach dem 17. ÄndG LAG)	175,— DM
Einkommen der Mutter	293,— DM

Nach der Einberufung

Einzelleistung nach dem USG	110,— DM	110,— DM
Unterhaltshilfe (LAG)	175,— DM	
anrechnungsfrei:		
$\frac{1}{2}$ v. 175,— DM = 87,50 DM		
$\frac{1}{2}$ v. 110,— DM		
— 87,50 DM = 11,25 DM	98,75 DM	
anzurechnen	11,25 DM	163,75 DM
Einkommen der Mutter		273,75 DM

97. Diese Hinweise sind vom **1. Juli 1965** an anzuwenden. Gleichzeitig verlieren die Hinweise vom 1. August 1961 ihre Gültigkeit.

Soweit die Anwendung der Hinweise in der vorliegenden Neufassung gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für den Betroffenen

- günstiger** ist, sind die neuen Hinweise — mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an — auch auf bereits entschiedene Anträge anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige am 1. Juli 1965 noch Wehrdienst leistet;
- ungünstiger** ist, sind für den Wehrpflichtigen, der vor dem 1. Juli 1965 den Wehrdienst begonnen hat, noch die alten Hinweise bis zur Beendigung des Wehrdienstes anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung am 30. Juni 1965 noch nicht gestellt war.

III.

Zur Ergänzung und Erläuterung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung weise ich noch auf folgendes hin:

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 19. August 1957 (GV. NW. S. 237; SGV. NW. 51) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- Die Landkreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen (Verwaltungsanordnungen) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden.
- Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Auf die Runderrasse d. Innenministers v. 1. 4. 1960 betr. Belehrungen über Rechtsbehelfe (MBI. NW. S. 887; SMI. NW. 2010) u. v. 21. 12. 1960 betr. Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (SMI. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1**Zu Hinweis 1:**

Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um öffentliche Leistungen eigener Art handelt, die keine Sozialhilfeleistungen sind. Dieser Tatsache ist durch organisatorische Maßnahmen

innerhalb der Behörde und im Schriftverkehr (getrennte Bearbeitung, Gestaltung des Briefkopfes, Bezeichnung der Dienststelle) Rechnung zu tragen.

Zu Hinweis 3:

Ein **Beamter oder Richter**, der während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollendet, erlangt keinen Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses (§ 9 Abs. 1 ArbPISchG).

Vollendet dagegen ein **Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst** während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr, so ist ihm vom darauffolgenden Tage an weiter Arbeitsentgelt zu zahlen (§ 1 Abs. 2 S. 1 ArbPISchG).

Zu § 2**Zu Hinweis 4:**

Der Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres bestimmt sich nach § 187 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 188 Abs. 2 BGB. Danach vollendet z. B. ein am 10. September 1940 geborener Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr am 9. September 1965. Verdienstausschüttung gemäß § 2 Nr. 2b) ist ab 10. September 1965 zu zahlen.

Leistungen nach § 2 Nr. 1 sind mit Ablauf des 9. September 1965 einzustellen.

Zu § 4**Zu Hinweis 13a:**

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister ist nur dann anzunehmen, wenn die Leistung unmittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu Hinweis 14, letzter Absatz:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

Nach § 7 Abs. 1 dieser DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 der DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen	320,— DM
und	
Mietwert der eigenen Wohnung	80,— DM
Gesamtmietwert des Hauses	400,— DM
anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung	
$\frac{100 \cdot 80}{400} = 20\%$	
Hauslasten für das ganze Haus	250,— DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	50,— DM
bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	200,— DM
Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	320,— DM
ab: anteilige Ausgaben	200,— DM
Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	120,— DM.

Wegen der Ermittlung des Mietwerts der eigenen Wohnung wird auf die Erläuterungen zu Hinweis 41 verwiesen.

Ein von dem Wehrpflichtigen an seine Angehörigen abgeführter Mietzuschuß ist nicht als Einkommen aus Vermietung und Verpachtung anzusehen und bleibt deshalb bei der Prüfung der Bedürftigkeit der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13c außer Betracht.

Zu Hinweis 17:

Nach § 1708 Abs. 1 BGB ist der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes in der Regel nicht von der Leistungsfähigkeit des Erzeugers abhängig.

Zu § 6 Abs. 2 erste Alternative**Zu Hinweis 27:**

Der Wert der dem Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen zu § 160 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Für das Kalenderjahr 1965 ist die Verordnung v. 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 353) maßgebend. Hiernach sind als Wert der freien Verpflegung 15,20 des Wertes der Sachbezüge anzusetzen. Als Wert der freien Heizung und Beleuchtung, der in dieser Verordnung nicht festgesetzt ist, ist 1,20 des Wertes der Sachbezüge anzusetzen (vgl. hierzu die im Hinweis 43 angeführten Beispiele).

Ergibt sich bei der Anwendung des Hinweises 27 ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und denjenigen der übrigen Familienangehörigen, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht, ob der als Unterhaltsleistung errechnete Betrag tatsächlich allein für die Familienangehörigen verwandt worden ist. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Wehrpflichtigen in allen Bundesländern ist jedoch von einer von Hinweis 27 abweichenden Bewertung der Sachleistungen abzusehen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2**Zu Hinweis 36:**

Für nichtsozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz die Beiträge für eine private Krankenkasse zu übernehmen. In der Regel gewähren die Versicherungsgesellschaften bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen innerhalb eines Geschäftsjahres eine Beitragsrückerstattung. Sofern eine solche Rückerstattung an Wehrpflichtige für einen Zeitraum erfolgt, für den die Versicherungsbeiträge als Sonderleistungen gewährt wurden, kann von einer Rückforderung der gewährten Sonderleistungen abgesehen werden, weil der hierfür erforderliche verwaltungsmäßige Aufwand in keinem Verhältnis zu dem vom Wehrpflichtigen zurückzuzahlenden Betrag stehen würde.

Zu Hinweis 36a:

Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4**Zu Hinweis 38:**

Nach § 29a Wohngeldgesetz (WoGG) sind andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf das Wohngeld nach dem WoGG anzurechnen. Die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 gehört zu den auf das Wohngeld anzurechnenden anderen vergleichbaren Leistungen.

Sofern im Zeitpunkt der Bewilligung einer Mietbeihilfe über einen anhängigen Antrag auf Wohngeld nach dem WoGG noch nicht entschieden ist, ist die Mietbeihilfe ungekürzt zu bewilligen und die zuständige Wohngeldbewilligungsbehörde hiervon zu unterrichten, damit eine Doppelleistung ausgeschlossen wird.

Die Wohngeldbestimmungen sehen jedoch für den Fall, daß dem Wohngeldempfänger nach Bewilligung des Wohngeldes für den Bewilligungszeitraum andere vergleichbare Leistungen im Sinne des § 29a WoGG gewährt werden, eine nachträgliche Änderung des Bewilligungsbescheides nicht vor. Deshalb ist, sofern das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe bereits bewilligt ist, die Mietbeihilfe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld von der um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen. In dem Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt worden ist. Für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld ist die Mietbeihilfe ohne Berücksichtigung von Wohngeld festzusetzen. Die Wohngeldbewilligungsbehörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides über die Höhe der gekürzten und der anschließend ungekürzt zu gewährenden Mietbeihilfe zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5**Zu Hinweis 40:**

Für den Fall, daß von den sonstigen Familienangehörigen Einzelleistungen beansprucht werden, ist bei der Entscheidung über diesen Antrag zu prüfen, ob auch die Gewährung eines Mietzuschusses in Betracht kommt; gegebenenfalls ist eine Antragstellung anzuregen. Im Hinblick auf den Zweck des Mietzuschusses wird empfohlen, dem Wehrpflichtigen die Auszahlung des Mietzuschusses an seine Angehörigen nahezulegen.

Zu Hinweis 41:

Bei der Feststellung des Mietwertes ist das dem Wohnungsinhaber bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen und der Mietzuschuß von der um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen.

Auch bei einem unentgeltlichen Dauerwohnrecht der Familienangehörigen kann dem Wehrpflichtigen ein Mietzuschuß gewährt werden.

Ist von dem Wohnungsinhaber keine Miete zu zahlen, wird empfohlen, den Mietwert entsprechend den Vorschriften in Nr. 21 der Wohngeldbestimmungen v. 1. April 1965, veröffentlicht mit RdErl. v. 31. 3. 1965 (MBL. NW. S. 592; S. MBL. NW. 2374), zu ermitteln. Vielfach wird die örtliche Wohngeldbewilligungsbehörde in der Lage sein, Amtshilfe zu leisten.

Zu Hinweis 43 A:

Die nachträgliche Bewilligung von Wohngeld für den Wohnungsinhaber ist wie eine Mietherabsetzung im Sinne des Hinweises 43 A zu behandeln.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 d**Zu Hinweis 50a:**

Durch einen Vertrag, der von den Eltern oder einem Elternteil unterschrieben worden ist, ist im Zweifel der Unterzeichner persönlich verpflichtet worden, es sei denn, aus den Vertragsunterlagen ist eindeutig zu entnehmen, daß der Unterzeichner in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter den Wehrpflichtigen vertraglich verpflichten wollte.

Zu Hinweis 50d:

Hinweis 71c findet auch im Rahmen des § 7 Anwendung, soweit das Nettoeinkommen bzw. die Bemessungsgrundlage für die Bewilligung von Sonderleistungen von Bedeutung sind.

Zu Hinweis 52:

Auch für Beiträge zur Unfallversicherung darf nur bis zur Höhe der mindestens 12 Monate vor der Einberufung vereinbarten Beiträge Ersatz geleistet werden. Eine Erhöhung des Beitrages, die aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst vereinbart worden ist, weil der Versicherungsschutz auch Dienstunfälle umfassen soll, kann keine Berücksichtigung finden. Das Soldatenversorgungsgesetz gewährleistet in diesen Fällen ausreichende Hilfe.

Wird ein vor Beginn des Zwölfmonatszeitraumes geschlossener Versicherungsvertrag während des Zwölfmonatszeitraumes von dem Wehrpflichtigen gekündigt, jedoch im unmittelbaren Anschluß an diesen auslaufenden Vertrag ein neuer gleichartiger Versicherungsvertrag über dasselbe Risiko mit einem anderen Versicherungsunternehmen geschlossen, ist der neue Vertrag wirtschaftlich als Fortsetzung des ursprünglichen Vertrages anzusehen. Die Beiträge für die neue Versicherung sind jedoch höchstens in der Höhe zu ersetzen, wie sie auf Grund des früheren Vertrages zu leisten waren.

Der Wegfall eines bisher gewährten Schadensfreiheitsrabatts ist auch dann zu berücksichtigen, wenn er innerhalb des Zwölfmonatszeitraumes oder während des Wehrdienstes eintritt.

Vergütungen aus technischem Überschuß (Bonus) des Versicherers, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes zufließen, sind unberücksichtigt zu lassen.

Zu Hinweis 54:

Zu den Verträgen im Sinne des Hinweises 54 gehören auch Haftpflichtversicherungsverträge des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. für die Haltung von Reitpferden, Hunden u. ä.).

Zu Hinweis 55:

Zu den steuer- oder prämienbegünstigten Spar- und sonstigen Kapitalansammlungsverträgen, für die die Aufwendungen im Wege der Sonderleistung ersetzt werden können, zählen nur die Sparverträge mit festgelegten Sparraten.

Dazu gehören nicht allgemeine prämienbegünstigte Sparverträge. Durch einen solchen Vertrag verpflichtet sich der Sparer, einen in einer Summe gezahlten Betrag auf mehrere Jahre festzulegen.

Zu Hinweis 57:

Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7**Zu Hinweis 58 Abs. 2:**

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung v. 9. April 1965 (GV. NW. S. 103:SGV. NW. 20320).

Zu § 8**Zu Hinweis 59:**

Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 notwendig ist, ist von Amts wegen zu prüfen.

Bei Wehrpflichtigen, die während des Wehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, umfaßt ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung nach §§ 5, 6 und 7 im Zweifelsfall auch den Antrag auf Verdienstausschüttung nach § 13. In diesem Falle bedarf es für die Festsetzung der Verdienstausschüttung nicht eines nochmaligen besonderen Antrages seitens des Wehrpflichtigen.

Zu § 8 Abs. 3

Wegen des Übergangs von Ansprüchen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. v. 18. 2. 1965 (SMBL. NW. 21700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines unehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind, als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil bzw. Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das uneheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszuzahlen.

Zu § 10**Zu Hinweis 67a:**

Im Interesse einer Gleichbehandlung der Grenzgänger mit den übrigen Arbeitnehmern ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zu ermitteln, sofern diese Grenzgänger nur wegen ihrer Tätigkeit im Ausland zur deutschen Einkommensteuer zu veranlagten sind oder zu veranlagten wären.

Ist ein Grenzgänger jedoch aus anderen Gründen in Deutschland zur Einkommensteuer zu veranlagten, z. B. wenn sein Einkommen mehr als 24 000,— DM beträgt oder weil er oder seine Ehefrau noch andere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag 16 000,— DM übersteigt (§ 46 Einkommensteuergesetz), ist stets § 10 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden.

Zu Hinweis 67b:

Urlaubsentgelt, das vom Arbeitgeber für den genommenen Urlaub gezahlt wird, rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsgratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.

Eine für den nicht genommenen Urlaub zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Urlaubsvergütung rechnet dagegen nicht zum Arbeitslohn. Wird diese Urlaubsvergütung erst nach der Einberufung gezahlt, weil der Wehrpflichtige den Urlaub vor der Einberufung nicht mehr nehmen konnte oder wollte, zählt diese Urlaubsvergütung nicht zu den Einkünften im Sinne des § 11, um die die Unterhaltssicherungsleistungen zu kürzen sind.

Zu Hinweis 71c:

Hat der Wehrpflichtige während des ganzen vor der Einberufung liegenden Jahres die Schule besucht, ist als Bemessungszeitraum das vor dem Beginn des Schulbesuchs liegende Jahr maßgebend (§ 10 Abs. 3 S. 2). Erstreckte sich der Schulbesuch über einen kürzeren Zeitraum, gilt als Bemessungszeitraum das letzte Jahr vor der Einberufung, wobei die Zeit des Schulbesuchs als Verdienstausschüttungszeit zu berücksichtigen ist.

Liegt zwischen der vollberuflichen Tätigkeit und dem Beginn des Schulbesuchs eine Praktikantentätigkeit, von deren Ableistung die Aufnahme in die Schule abhängig gemacht wurde, ist diese Zeit in gleicher Weise wie der Schulbesuch als Verdienstausschüttungszeit zu berücksichtigen.

Zu § 11**Zu Hinweis 73:**

Eine Jahresgratifikation, die vom Arbeitgeber des Wehrpflichtigen für einen Zeitraum gewährt wird, der vor der Einberufung liegt, die jedoch bei dem Wehrpflichtigen erst während des Wehrdienstes eingeht, ist nicht auf die Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Jahresgratifikation steuerpflichtig ist, auf Grund eines genauen Berechnungsmodus ermittelt wird und auf einer betrieblichen Vereinbarung beruht.

Zu Hinweis 78:

Auf die Verdienstausschüttung sind die zum Übungsgeld gewährten Kinderzulagen nur für die Kinder anzurechnen, für die dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt worden ist. Nach dem zur Zeit geltenden Recht ist deshalb in jedem Falle die Kinderzulage zum Übungsgeld für das erste Kind auf die Verdienstausschüttung anzurechnen.

Der in § 13 Abs. 3 erwähnte § 6a Abs. 1 Wehrsoldgesetz ist durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes i. d. F. v. 28. August 1965 (BGBl. I S. 1051) ersetzt.

Zu § 13a**Zu Hinweis 82:**

Reservisten, die wegen Ableistung von Abend- und Wochenendübungen eine Verdienstausschüttung nach § 13a beanspruchen, haben die infolge der Abend- und Wochenendübungen ausfallenden Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und aus **selbständiger Arbeit** nachzuweisen. In der Regel wird mit dem Ausfall von Einkünften dieser Art nicht zu rechnen sein, weil für die meisten Einberufenen die Übungen in die arbeitsfreie Zeit des Tages bzw. in das freie Wochenende fallen. In den wenigen Fällen, in denen ein Ausfall von Einkünften entstehen kann, wird der Antragsteller also nachzuweisen haben, daß die Einkünfte „während der Dauer der Wehrübung“ erzielt worden wären und „infolge des Wehrdienstes“ entfallen sind.

Der Wehrdienst endet bei Abendübungen und bei Wochenendübungen (hier am Sonntag) jeweils um 24.00 Uhr, gleichgültig, wann der Dienst tatsächlich beendet worden ist. Die Zeiten für den Hin- und Rückweg zum bzw. vom Dienstort können nicht in die Dauer der Wehrübung eingerechnet werden. Die für die hiernach festgestellte Dauer der Wehrübung — jedoch nur für Übungen von mindestens achtstündiger Dauer an Werktagen — zu gewährende Verdienstausschüttung bemißt sich gemäß § 10 nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, das der Wehrpflichtige vor der Einberufung erzielt hat.

Da die für die Angehörigen der Territorial-Reserve in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberufungsbescheid) festgesetzten Ausbildungsabschnitte Wehrübungen im Sinne des Wehrpflichtgesetzes sind, müssen die Leistungen zur Unterhaltssicherung für jeden Ausbildungsabschnitt getrennt festgesetzt werden.

Der in Hinweis 82 Abs. 4 erwähnte § 7a Wehrsoldgesetz ist durch § 8 des Gesetzes i. d. F. v. 28. August 1965 (BGBl. I S. 1051) ersetzt.

Bei Arbeitnehmern entfällt die Festsetzung von Verdienstausschüttung bei Wehrübungen von nicht länger als 3 Tagen, weil gemäß § 11a des Arbeitsplatzschutzgesetzes das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt wird.

Zu § 16**Zu Hinweis 83:**

Die Befugnis, nach § 16 Abs. 3 von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abzusehen, wird wie folgt eingeschränkt:

- 1) bei Beträgen von über 50,— DM bis 1000,— DM ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen;
- 2) bei Beträgen über 1000,— DM sind mir die Akten mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 84:

Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.

Die Durchführungsbehörden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden nach Möglichkeit ersetzt oder gemindert wird. Das bedeutet, daß der Schaden auch im Rahmen des Beamtenhaftungsrechts gegenüber den da-

für haftbaren Bediensteten alsbald geltend gemacht wird. Von der Inanspruchnahme der zum Schadensersatz verpflichteten Bediensteten darf nur mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Zu § 18**Zu Hinweis 86:**

Sofern der Wehrdienst eines Arbeitnehmers an einem gesetzlichen Feiertag endet, ist die Verdienstausschüttung auch für diesen Tag zu gewähren.

Wenn sich an den Tag der Beendigung des Wehrdienstes gesetzliche Feiertage anschließen, kann für diese Tage keine Verdienstausschüttung gewährt werden. In diesem Falle hat der Wehrpflichtige ggf. gemäß § 6 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz i. Verb. mit § 1 des Gesetzes über die Lohnfortzahlung an Feiertagen gegen seinen bisherigen Arbeitgeber einen Lohnzahlungsanspruch.

Zu § 20 USG

Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Belang ist, unverzüglich anzuzeigen, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Zu § 21 Abs. 4

Sofern wegen nicht rechtzeitiger Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörde durch die Truppendienststelle Überzahlungen eingetreten sind, die nicht mehr zurückgefordert werden können, ist mir zu berichten.

Zu § 23**Zu Hinweis 92:**

Wegen der Gewährung eines Härteausgleichs wegen hoher Mietaufwendungen wird auf den RdErl. v. 4. 8. 1965 (n. v.) — IV A 1 — 5500 — verwiesen.

Zu Hinweis 93c:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 54.

Zu Hinweis 94f:**1. Stundungskosten**

Für den Fall, daß die Schuldverpflichtungen gestundet werden, können nur die banküblichen Stundungskosten ersetzt werden. Sofern eine Bank oder Sparkasse Darlehensgläubiger ist, können die von diesen Instituten errechneten Stundungskosten ohne weiteres übernommen werden. In anderen Fällen empfiehlt es sich, im Zweifel wegen der Angemessenheit der berechneten Kosten bei einem örtlichen Bankinstitut Rückfrage zu halten.

2. Kreditkosten bei weiterer Tilgung zu den ursprünglichen Bedingungen

Die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung sind aus der Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 1, SGV. NW. 760) zu entnehmen.

3. Kreditkosten bei Aufnahme eines neuen Kredits

Für den Fall, daß eine Stundung des Restdarlehens für die Dauer der Wehrpflicht von dem Gläubiger nicht gewährt wird und dem Wehrpflichtigen eine Kredittilgung zu den ursprünglichen Bedingungen auch bei Übernahme der Kreditkosten nicht möglich ist, besteht für den Wehrpflichtigen ggf. die Möglichkeit, einen neuen Kleinkredit in Höhe der Restschuld aufzunehmen und mit diesem Kredit die Restschuld in einer Summe zurückzuzahlen.

Für einen aus diesem Grund aufgenommenen neuen Kredit können die Kreditkosten ebenfalls übernommen werden. Es ist hierbei jedoch zu beachten, daß dem Schuldner aus der vorzeitigen Rückzahlung des Restdarlehens eine Rückvergütung für Zinsen und Kreditprovision zusteht. Diese Rückvergütung ist bei der Ermittlung der durch den neuen Kredit zu tilgenden Restschuld zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 941:

Unverschuldete Versäumung der Antragsfrist kann grundsätzlich nicht schon deshalb bejaht werden, weil der Antragsteller die für den Nachweis seiner Ansprüche erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschaffen konnte. In einem solchen Fall hätte er den Antrag formlos stellen und die Unterlagen nachreichen können. Über ihre Rechte nach dem USG und die Antragsfrist werden die Wehrpflichtigen durch ein Merkblatt belehrt, das ihnen zugleich mit der Einberufung von den Kreiswehersatzämtern zugestellt wird. In Zweifelsfällen empfehle ich, hierzu eine Auskunft bei diesen Stellen einzuholen.

Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23 USG, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

Der Bezugserlaß und die Runderlasse v.

3. 10. 1961 (SMBL. NW. 5120)

27. 7. 1964 (SMBL. NW. 5120)

7. 8. 1964 (SMBL. NW. 5120)

11. 8. 1964 (SMBL. NW. 5120)

14. 1. 1965 (SMBL. NW. 5120)

3. 2. 1965 (SMBL. NW. 5120)

15. 2. 1965 (SMBL. NW. 5120)

2. 6. 1965 (n. v.) — IV A 1 — 5500 —

treten hiermit außer Kraft.

Bezug: RdErl. v. 5. 9. 1963 — SMBL. NW. 5120

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1965 S. 1786.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Süßfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	}	zusammen bis 1000 g
Speck		
Margarine	}	zusammen bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuís
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2—3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.